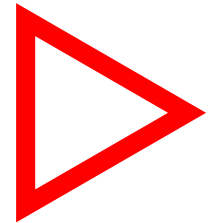

Studienbuch

Bachelor
Lehramt an Berufskollegs
(mit sonderpädagogischer
Fachrichtung)

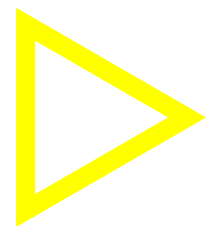
- Wintersemester 2022/2023 -

Inhalt

Studieninfo



Studienverlaufsplan
Modulübersichten
Modulkatalog



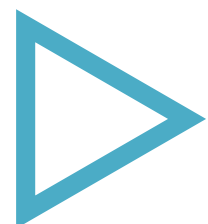
Bachelorprüfungsordnung
Fächerspezifische Bestimmungen



Übersicht Prüfungen



Platz für Laufzettel, Notizen oder
Ähnliches



STUDIENINFO

Bachelor Lehramt an
Berufskollegs mit
sonderpädagogischer
Fachrichtung

Stand: August 2022

Inhalt

VORWORT	3
I. Der Studiengang - Lehramt an Berufskollegs mit sonderpädagogischer Fachrichtung	4
Kurzbeschreibung.....	4
Studienaufbau	5
Praxisphasen	6
II. Die Förderschwerpunkte	7
III. Organisatorisches - Rund ums Studium	10
Credits (Leistungspunkte).....	10
Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss	10
Dokumentation von Prüfungsleistungen.....	11
Archivierung von Prüfungsarbeiten.....	11
Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen	11
Abschlussarbeit.....	11
Weitere Informationen	12
IV. Auslandsaufenthalt	13
Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm	13
Praktikum im Ausland	13
Infos in Kürze	14
Übersicht der Partneruniversitäten	14
V. Anlaufstellen an der Fakultät	15
Fachschaft Rehabilitationswissenschaften	15
Prüfungscoordination	15
Studienfachberatung.....	15
Studienkoordination	16
VI. Einrichtungen an der Fakultät	17
Lernwerkstatt „fun2teach“	17
study-LAB	17
Testothek	18
Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)	18
Qualitative Research Skills Lab	19
VII. Anlaufstellen an der TU	20
Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrer*innenbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)	20
Referat Internationales.....	20
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	20
Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS).....	21
Hochschulteam der Arbeitsagentur	23
Prüfungsverwaltung.....	23
Studierendenwerk	24
Zentrale Studienberatung (ZSB)	24

VORWORT

Liebe Studierende,

wir freuen uns, Sie an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften begrüßen zu dürfen!

Die Fakultät ist der zweitgrößte Ausbildungsstandort im Bereich Sonderpädagogik und Rehabilitation in der Bundesrepublik und bietet Studiengänge an, die auf den Lehrberuf und auf Arbeitsfelder in der sozialen und beruflichen Rehabilitation ausgerichtet sind. Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften möchte Ihnen den Einstieg ins Studium und das Ankommen an der Universität erleichtern und hat deswegen alles Wissenswerte rund ums Studium und Ihren Studiengang übersichtlich für Sie zusammengestellt.

Am Studienbeginn stehen bekanntlich einmal viele Fragen: Wie organisiere ich mein Studium? Wie sind die Abläufe bei Prüfungen, Praktikum und Anmeldungen? An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe und Beratung oder Unterstützung benötige?

Die folgenden Seiten sollen Ihnen eine erste Orientierung im Studium bieten und als „Nachschlagewerk“ während des gesamten Studiums dienen. Wichtige Informationen zum Studiengang und zu den Studieninhalten, zum Organisatorischen im Studienalltag sowie zu Ansprechpartner*innen und Einrichtungen an der Fakultät und der TU Dortmund sind hier gebündelt und kurz zusammengefasst, damit Sie – gerade am Anfang – bei der Vielzahl der Informationen den Überblick behalten.

Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Fakultät (www.reha.tu-dortmund.de).

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Studium!

I. Der Studiengang - Lehramt an Berufskollegs mit sonderpädagogischer Fachrichtung

Kurzbeschreibung

Der Zugang zum Lehramt an Berufskollegs (BK) mit sonderpädagogischer Fachrichtung führt über die Studiengänge Bachelor und den darauf aufbauenden Master Lehramt an Berufskollegs. Um den Vorbereitungsdienst antreten zu können, ist ein Absolvieren beider Studiengänge erforderlich. Zudem ist für das Lehramt an Berufskollegs für den Zugang zum Vorbereitungsdienst eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit im Umfang von 12 Monaten Dauer nachzuweisen. Das Lehramt an Berufskollegs berechtigt zum Erteilen von Unterricht an diesen Schulen sowie in anderen Schulformen entsprechend der fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen.

Das Studium vermittelt:

- grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Beratung sowie Evaluation und Qualitätssicherung,
- Denk-, Handlungs- und Reflexionsweisen der schulischen Praxis,
- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Erstellung individueller Förderpläne
- Vorbereitung auf einen konstruktiven, kollegialen und professionellen Umgang mit Diversität.

Zulassungsvoraussetzungen:

- allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine sonstige Qualifikation im Sinne des § 49 HG,
- Bewerbungsfrist 15. Juli, Onlineverfahren (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich),
- allgemeines Auswahlverfahren der TU Dortmund (Orts-NC).

Studienaufbau

Das Bachelorstudium Lehramt an Berufskollegs setzt sich aus zwei Fächern oder einer großen beruflichen Fachrichtung und einer kleinen beruflichen Fachrichtung zusammen. Im erstgenannten Fall kann anstelle eines Faches einer der folgenden Förderschwerpunkte studiert werden: Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

Zum Studium der beiden Fächer kommen bildungswissenschaftliche Anteile und DaZ hinzu.

Das Bachelorstudium umfasst insgesamt sechs Semester Regelstudienzeit mit einem Umfang von 180 Credits, die sich wie folgt verteilen:

Tabelle 1: Übersicht Studienelemente und Credits im Bachelor Lehramt an Berufskollegs

Studienelemente	Credits
Bildungswissenschaften	30 Credits
Unterrichtsfach I*	68 Credits**
Unterrichtsfach II	68 Credits
DaZ (DaZ: Deutsch für Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte)	6 Credits
Bachelorarbeit	8 Credits
<p>* statt des ersten Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert werden.</p> <p>** die 68 Credits setzen sich zusammen aus den Rehabilitationspädagogischen Grundlagen, der sonderpädagogischen Fachrichtung sowie der sonderpädagogischen Fachrichtung Wahl.</p>	

Praxisphasen

Innerhalb des Studiums durchlaufen die Studierenden mehrere Praxisphasen. Dazu gehört das Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie das Berufsfeldpraktikum. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum in einer Förderschule oder einer Schule mit Förderangeboten liegt im 2./3. Semester. Es wird durch das DoKoLL vorbereitet und begleitet. Das außerschulische Berufsfeldpraktikum liegt im 4./5. Semester und wird in einem der gewählten Fächer absolviert. Die organisatorische Begleitung erfolgt u.a. durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften, wenn es in der sonderpädagogischen Fachrichtung absolviert wird. Zudem ist für das Lehramt an Berufskollegs für den Zugang zum Vorbereitungsdienst eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit im Umfang von 12 Monaten Dauer nachzuweisen. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://reha.tu-dortmund.de/studium/praktikum-praxiskontakte/ba-lehramt-berufskollegs/>

Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge

Das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge ist eine Einrichtung des DoKoLL der TU Dortmund und ist mit der Koordination der Praxisphasen beauftragt.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.105

Tel.: 0231/755-2819

E-Mail: pbla.dokoll@tu-dortmund.de

<http://www.dokoll.tu-dortmund.de/cms/de/praxis/praktikumsbuero/index.html>

II. Die Förderschwerpunkte

Das Bachelorstudium Lehramt an Berufskollegs setzt sich aus zwei Fächern oder einer großen und einer kleinen (affinen) beruflichen Fachrichtung zusammen. Im erstgenannten Fall kann anstelle eines Faches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert werden. Als sonderpädagogische Fachrichtung können der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der Förderschwerpunkt Sehen gewählt werden.

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (FS K)

Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung sind in Art und Schweregrad vielfältig. Sie wirken sich fast immer auf grundlegende Lern- und Entwicklungsbereiche aus und können mit vielfältigen Folgen und Begleiterscheinungen in der Wahrnehmung, der Kommunikation und der Kognition verknüpft sein. Das Studium im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung setzt sich differenziert mit den damit verbundenen Unterstützungsbedarfen im Kontext der jeweiligen Umwelten auseinander. Spezifische Kompetenzen werden dabei zum Beispiel im Bereich der medizinischen Grundlagen, der Unterstützten Kommunikation, der inklusiven Medienbildung, des Parasports und der Bewegung sowie bei der Gestaltung von Bildungsprozessen mit Schüler*innen mit komplexen Beeinträchtigungen oder mit lebensverkürzenden Erkrankungen erworben.

Förderschwerpunkt Sehen (FS S)

Der Förderschwerpunkt Sehen beschäftigt sich mit Blindheit, Sehbeeinträchtigung und visueller Wahrnehmung. Schwerpunkte im Studium sind Neurowissenschaften, Prinzipien der visuellen Wahrnehmung, funktionale Diagnostik des Sehens, Entwicklungs- und Aneignungsbedingungen bei Blindheit und differenter visueller Wahrnehmung, Selbstbestimmung, spezifische Technologien, die Vermittlung methodischer und didaktischer Kompetenzen im Anfangsunterricht (Kulturtechnik) und in herausfordernden Unterrichtsfächern (Kunst, Sport, Naturwissenschaften). Spezifische Fragen inklusiven Unterrichts, Frühförderung von Kindern mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung wie auch Themen von Sehverlust finden im Studium Berücksichtigung.

Kombinationsmöglichkeiten bei einem Förderschwerpunkt als 1. Unterrichtsfach

Als zweites Unterrichtsfach kann dann entweder eine der beruflichen Fachrichtungen:

- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Sozialpädagogik
- Wirtschaftswissenschaften

oder eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden:

- Chemie
- Deutsch

- Englisch
- Informatik
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Psychologie
- Ev. Religionslehre
- Kath. Religionslehre
- Sport

Weitere sonderpädagogische Fachrichtung im Wahlbereich

Zusätzlich zu der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung (FS K oder FS S) wird eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung im Wahlbereich studiert. Dies kann entweder die nicht gewählte sonderpädagogische Fachrichtung (FS K oder FS S) sein oder eine der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen:

Förderschwerpunkt Lernen (FS L)

Der Förderschwerpunkt Lernen stellt die Vermittlung von Kompetenzen zur Diagnose und individuellen Förderung von Schüler*innen unter erschwerten Lern- und Lebenssituationen in inklusiven Settings und an Förderschulen in den Mittelpunkt. Schwerpunkte des Studiums bilden neben grundlegenden Theorien und Modellen im Förderschwerpunkt Lernen, Didaktik und Methodik des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen, insbesondere Konzepte zur inneren Differenzierung und des Kooperativen Lernens, Diagnostik und individuelle Förderung, insbesondere in den Lernbereichen Sprache und Mathematik sowie soziales Lernen, Berufsorientierung, Neue Medien und geschichtliches und politisches Lernen.

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (FS E)

Der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung beschäftigt sich mit Störungen im emotionalen Erleben und sozialen Verhalten. Neben begrifflichen und konzeptuellen Grundlagen zielt das Studium auf die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen zu Erscheinungsformen und Diagnostik, Erklärungsmodellen sowie zu Prävention und Intervention von Störung der sozialen und emotionalen Entwicklung in inklusiven Kontexten von Bildung/Erziehung, Arbeit und Gesundheit. Die Studierenden entwickeln insbesondere Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Diagnostik, Unterricht, Förderung sowie Evaluation und wenden diese in (schul-)praktischen Zusammenhängen an.

Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation (FS SK)

Der Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation fokussiert den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen, deren Erwerb der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit so umfänglich beeinträchtigt ist,

dass diesem mit Hilfe allgemein pädagogischer Förderung nicht hinreichend entsprochen werden kann. Diese Beeinträchtigungen können spracherwerbsspezifisch sein oder als Folge intellektueller sowie soziokultureller Bedingungen entstehen. Ziele der sprachheilpädagogischen Intervention sind sowohl die Ermöglichung der sozialen Teilhabe in alltäglichen Sprachhandlungssituationen als auch die Nutzung von Sprache in unterschiedlichen Registern (wie Fachsprache und Bildungssprache) für den Aufbau und die Strukturierung von Wissen in allen schulischen Bildungsprozessen.

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FS G)

Der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung thematisiert die Erziehungs- und Bildungsbedarfe von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und/oder mit hohem Unterstützungsbedarf und deren Teilhabe an Kultur und Gesellschaft. Im Mittelpunkt stehen die Vermittlung pädagogisch-professioneller Handlungsmöglichkeiten entlang der verschiedenen Lebensphasen sowie didaktische Fragen der Lern- und Entwicklungsbedarfe dieses Personenkreises.

III. Organisatorisches - Rund ums Studium

Credits (Leistungspunkte)

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zu Modulen sind Lehrveranstaltungen gebündelt, die inhaltlich im Zusammenhang stehen und denen eine festgelegte Zahl von Credits zugeordnet ist. Pro Semester werden durchschnittlich 30 Credits, pro Studienjahr 60 Credits erworben. Credits werden erst nach dem Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben.

Über die Credits werden in studienbegleitender Form Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wodurch keine gesonderte Abschlussprüfung mehr abgelegt werden muss. Credits werden nur für nachgewiesene Studien- ; Prüfungsleistungen oder sonstigen Voraussetzungen für den Modulabschluss vergeben, nicht jedoch für das formale Belegen einer Lehrveranstaltung.

Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss

Die jeweiligen Formen der Studien-, Prüfungsleistungen und sonstigen Voraussetzungen für den Modulabschluss sind in der Regel im Modulkatalog und in den Prüfungsübersichten (beides ist im Studienbuch zu finden) vermerkt bzw. können z. T. auch von der*dem Dozent*in einer Veranstaltung gewählt werden. Prüfungsleistungen werden benotet, für Studienleistungen und sonstige Voraussetzungen wird keine Note vergeben. Es gibt benotete und unbenotete Module.

Studien- und Prüfungsleistungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen
- Testierte Praktikumsleistungen
- Portfolios
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten

!!!

Prüfungs- und Studienleistungen erfordern immer eine Anmeldung über das Online-Portal BOSS (www.boss.tu-dortmund.de).

Die Anmeldung kann ab ca. 6 Wochen vor und bis 2 Wochen vor der jeweiligen Prüfung vorgenommen werden. Die genauen Anmeldefristen werden jeweils auf der Homepage der Prüfungscoordination bekannt gegeben. Eine Nachmeldung ist **nicht** möglich.

Prüfungsrelevante schriftliche Ausarbeitungen von Seminarvorträgen, Hausarbeiten etc. müssen spätestens bis zum Ende des Semesters (nicht der Vorlesungszeit!)

eingereicht werden. Entsprechende Fristen sind hier im Wintersemester der 31. März und im Sommersemester der 30. September.

Bei Krankheit am Prüfungstermin ist der **Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezer-nat 4)** unverzüglich (bis spätestens 7 Tage nach dem Termin) ein Attest einzureichen. Andernfalls wird die Prüfung als Nicht-Bestanden gewertet. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Dokumentation von Prüfungsleistungen

Alle belegten Veranstaltungen sowie Noten eines Moduls werden im Online Portal BOSS abgebildet.

Archivierung von Prüfungsarbeiten

Alle Prüfungsarbeiten (schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle, künstlerische Arbeiten usw.), die Bestandteil von Prüfungsakten sind, werden zwei Jahre lang archiviert. Bitte beachten Sie, dass die Zwei-Jahresfrist erst zum Ende des übernächsten Kalenderjahres ausläuft (Beispiel: Die Unterlagen einer im April 2020 abgelegten Prüfung werden bis zum 31.12.2022 archiviert). Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist können die Prüfungsarbeiten den Studierenden überlassen werden. Bitte stellen Sie dazu rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen formlosen Antrag an die Prüfungscoordination (Quelle: Amtliche Mitteilungen der TU Dortmund, 05/2012 vom 23.04.2012).

Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungsverzeichnis (LSF, www.lsf.tu-dortmund.de) erforderlich. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig angekündigt und endet in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit.

Innerhalb eines Moduls kann aus inhaltlichen Gründen die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der dazugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Anwesenheitspflicht ausgesprochen werden.

Abschlussarbeit

Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung ab dem fünften Semester oder nach Erreichen von 45 CP geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden 8 CP erworben. Ihr Umfang sollte max. 50 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.

Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüfer*in mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

Die Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Professor*in, Juniorprofessor*in und jeder*jedem Habilitierten des Faches, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur*zum Betreuer*in bestellt werden.

Kann ein*e Kandidat*in keine*n Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in ein Thema für die Bachelorarbeit und eine*n Betreuer*in erhält.

Die Bachelorarbeit muss bei der Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4, Team 5) angemeldet werden und ist fristgemäß über das Onlineportal ExaBase im Rahmen des seit dem 01.10.2019 geltenden digitalen Abgabeverfahrens hochzuladen. Dabei sollten sicherheitshalber Zeitpuffer eingeplant werden, falls der Upload in das Portal länger dauert. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (vgl. § 2 Abs. 1-2 Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten).

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

Weitere Informationen

Zusätzlich werden Ihnen „Häufige Fragen“ zu organisatorischen Rahmenbedingungen des Studiums an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften auf unserer Homepage beantwortet. An dieser Stelle gelangen Sie zu den „[Häufigen Fragen](#)“.



IV. Auslandsaufenthalt

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften fördert die Mobilität von Studierenden und unterstützt bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes. Ein solcher Auslandsaufenthalt kann entweder „auf eigene Faust“ oder im Rahmen bestehender Austauschprogramme der TU Dortmund organisiert werden.

Generell ist ein Studium im Ausland **ab dem 3. Semester** und für einen Zeitraum von drei Monaten (oder länger) möglich. Bei einem Praktikum ist der Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland von den Absprachen mit der Einrichtung abhängig. Um eine sinnvolle Einbettung des Auslandsaufenthaltes im Studium möglich zu machen, ist ein Jahr Vorlaufzeit für die Planung und Organisation wünschenswert. Neben unterschiedlichen Vorlesungszeiten an den Universitäten in den kooperierenden Ländern, gibt es auch Fristen seitens des Referats Internationales – zuständig für Auslandsaufenthalte jeglicher Art - Praktikumszeiträume oder Bewerbungsfristen für Stipendien zu berücksichtigen.

Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften hat, im Rahmen des ERASMUS+ Programms, Kooperationsverträge mit verschiedenen europäischen Hochschulen getroffen. Durch die Teilnahme am ERASMUS+ Programm ist es Studierenden möglich, ohne die Bezahlung von Studiengebühren und mit finanzieller Förderung ein oder zwei Semester im europäischen Ausland zu studieren und die Inhalte der Kurse für das Studium in Dortmund anerkannt zu bekommen.

Insgesamt gibt es mit 11 Universitäten in 10 Ländern einen Kooperationsvertrag für den Bereich Rehabilitationspädagogik und sonderpädagogische Förderung. Es stehen, abhängig von den einzelnen Universitäten, unterschiedlich viele Plätze für Studierende der Fakultät zur Verfügung.

Praktikum im Ausland

An der Fakultät Rehabilitationswissenschaften sind einige dauerhafte Kooperationen vorhanden, die Ihnen ein begleitetes Praktikum ermöglichen (z. B. in Südafrika, Kolumbien und Ecuador). Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit eigenständig eine Einrichtung zu suchen, in der ein Praktikum absolviert werden kann oder in den Fachgebieten nach evtl. bestehenden Kooperationen/ Kontakten zu fragen, die für einen Praxisaufenthalt in Frage kämen. Auch das Referat Internationales der TU Dortmund hält Informationen zu verschiedensten Einsatzmöglichkeiten bereit.

Zur Finanzierung eines Auslandspraktikums gibt es unterschiedliche Fördermöglichkeiten, die in der Regel von Dauer und Ort des Praktikums abhängen. Informationen hierzu liegen bei der*dem Beauftragten für internationale Studienangelegenheiten der Fakultät oder im Referat Internationales der TU Dortmund vor.

Infos in Kürze

- Frühzeitig über das ERASMUS+ Programm oder Praktikumseinrichtungen informieren
- Ein Auslandsaufenthalt ist ab dem 3. Semester möglich
- Eine Anmeldung sollte möglichst früh stattfinden
- Unterstützung bei der Studienverlaufsplanung
- Jährliche Bewerbungsfrist bis Ende März
- Informationen während der Sprechstunde oder per Mail
- Termine sind auf der Homepage zu finden

Kontakt:

Annika Biewener

Emil-Figge-Str. 50, Raum 4.509

Tel.: 0231/755-2891

E-Mail: international.fk13@tu-dortmund.de

Übersicht der Partneruniversitäten

Land	Universität und Stadt
Großbritannien	University of Birmingham
Niederlande	Rijksuniversiteit Groningen
Norwegen	NTNU Trondheim
Polen	Hochschule für Sonderpädagogik Warschau
Schweiz	Fachhochschule Nordwestschweiz*
Slowakei	Comenius University Bratislava
Slowenien	Universität Ljubljana
Spanien	Universidad Complutense de Madrid
	Universidad de Sevilla
Tschechien	Karls-Universität Prag
Ungarn	Eötvös Loránd Universität Budapest

*nur für Studierende aus dem MA Lehramt für sonderpädagogische Förderung

V. Anlaufstellen an der Fakultät

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften

Die Fachschaft Rehabilitationswissenschaften besteht aus Studierenden der Fakultät 13. Jede*jeder, die*der Lust hat sich hier zu engagieren, ist herzlich willkommen!

Die Fachschaft ist Ansprechpartnerin für die Belange der Studierenden und vertritt diese in Gremien der Fakultät (Fakultätsrat, Ausschüsse und Kommissionen etc.). Dadurch gestalten die Studierenden Studium und Lehre aktiv mit.

Die Fachschaftstreffen, bei denen Aktuelles aus den Studiengängen besprochen wird und Aktionen geplant werden, finden in der Vorlesungszeit einmal in der Woche statt.

Kontakt:

Fachschaftsraum: Emil-Figge-Str. 50, R. 4.425

Tel.: 0231/755-5458

E-Mail: fachschaft.fk13@tu-dortmund.de

<https://fachschaft-rehabilitationswissenschaften.blogs.asta-dortmund.de/>

Prüfungscoordination

Die Prüfungscoordination verwaltet auf Fakultätsebene die Studien- und Prüfungsleistungen aller Studierenden der Fakultät und koordiniert die Prüfungstermine. Sie zeichnet u. a. Anmelde- und Modulabschlussbescheinigungen ab. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Straße 50, R. 4.510

Tel.: 0231/755-4569

Erreichbar über ein Kontaktformular

<https://reha.tu-dortmund.de/studium/pruefungen/>

Studienfachberatung

An der Fakultät gibt es für jeden Studiengang eine eigene Studienfachberatung, die mehrmals wöchentlich Sprechstunden anbietet. Sie informiert bei Fragen zum Studienverlauf sowie Planung des Studiums. Die Studienfachberatung betreut außerdem ein Forum, in dem auch außerhalb der Sprechstunden Fragen zum Studium geklärt werden können. Zu Übergängen sowie wichtigen Phasen im Studium werden zudem Infoveranstaltungen organisiert.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.440

Tel.: 0231/755-5898

E-Mail: studienfachberatung.fk13@tu-dortmund.de

<https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienfachberatung/>

Studienkoordination

Die Studienkoordination ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden der Fakultät bei Problemen und Anliegen im Studienverlauf und im Studienalltag. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Lehrangebotskoordination, die Erstellung und Aktualisierung von Studien(gangs)Informationen, die Studienevaluation und das Organisieren konkreter Angebote zur Unterstützung im Studium.

Sprechstunde

Bei Verbesserungsvorschlägen, Wünschen und Beschwerden rund um das Lehrangebot, die Studienorganisation und den Studienalltag bietet die Studienkoordination eine Sprechstunde an. Alle Anliegen und Vorschläge werden an das Dekanat weitergeleitet bzw. bearbeitet und beantwortet.

Außerdem erhalten Studierende dort Informationen über Praktikumsmöglichkeiten im In- und Ausland. Von der Studienkoordination werden zudem die Kontakte zu den ehemaligen Studierenden, den sogenannten Alumni, gepflegt.

E-Mail-Verteiler

Die Studienkoordination verschickt regelmäßig aktuelle und studienrelevante Infos über den Unimail-Mailverteiler. Zudem werden auch eingehende Stellenausschreibungen darüber verschickt. Sie sollten also regelmäßig Ihren Unimail-Account abrufen.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultäts-homepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Straße 50, R. 4.518

Tel.: 0231/755-4552

E-Mail: studienkoordination.fk13@tu-dortmund.de

<https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienkoordination/>

VI. Einrichtungen an der Fakultät

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verfügt über eine Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten, die einen unmittelbaren Austausch von theoretischem und praxisrelevantem Wissen und Können ermöglichen und fördern.

Lernwerkstatt „fun2teach“

Die Lernwerkstatt ist ein Ort, der zum handelnden Lernen und zur Diskussion anregen soll, an dem sich Studierende, Lehrende und Lehrer*innen austauschen und aktuelle Probleme erörtern können. Sie bietet Fördermaterialien, Spiele, Bücher, Lernsoftware, Hilfsmittel zur Erstellung von Unterrichtsmaterial, neue Medien u. a. zur Ausleihe an. Die Lernwerkstatt veranstaltet zudem regelmäßig Workshops/Veranstaltungen für Studierende.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultäts-homepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. UH 334

Tel.: 0231/755-5881

E-Mail: lernwerkstatt.fk13@tu-dortmund.de

<https://lw.reha.tu-dortmund.de/>

study-LAB

LernLabor für Assistive Technologie und Barrierefreiheit

Das study-LAB bietet Studierenden, Dozent*innen und Interessierten der TU Dortmund die Möglichkeit, sich forschungs- und praxisorientiert mit rehabilitationstechnischen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Dafür stellt das study-LAB eine Infrastruktur für Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten zur Verfügung.

Öffnungszeiten in der Vorlesungszeit: nach Vereinbarung

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 73, Pavillon 10, R.108

Tel.: 0231/755-6570

E-Mail: studyLAB@reha-technologie.de

<http://www.rt.fk13.tu-dortmund.de/cms/de/study-LAB/index.html>

Testothek

Die Testothek verfügt über psychologische Testverfahren mit dem Schwerpunkt der Lern- und Leistungsdiagnostik. Neben den psychodiagnostischen Testverfahren werden Handbücher zur Psychodiagnostik sowie Förder- und Lernmaterialien für die Ausleihe bereitgestellt.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultäts-homepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.442

Tel.: 0231/755-6545

E-Mail: testothek.fk13@tu-dortmund.de

<https://pd.reha.tu-dortmund.de/testothek/>

Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)

ZBT ist eine Einrichtung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, deren Kernaufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre zu verorten sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt das ZBT Diagnostik-, Beratungs- und Therapieleistungen für Personen mit entsprechendem Bedarf. (Nähere Infos: www.fk-reha.tu-dortmund.de/zbt/de/home/)

Zum ZBT gehören die vier nachfolgenden Teileinrichtungen:

Bewegungsambulatorium (BwA)

Das Bewegungsambulatorium ist eine Praxiseinrichtung mit den drei Säulen Versorgung, Forschung und Lehre, in der Studierende über Praktika und Hospitationen Einblick in die praktische psychomotorische Förderung und Therapie bekommen können.

Sprachtherapeutisches Ambulatorium (SpA)

Das SPA ist eine überregionale Einrichtung für Diagnostik, Beratung und Therapie bei Störungen der Sprache und Kommunikation bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind selektiver Mutismus, Kinder mit Sprachverarbeitungsstörungen ab 2 Jahren (Late Talker), Stottern und Mehrsprachigkeit.

Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation (UK)

Das UK-Netzwerk versteht sich als Anlaufstelle für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Unterstützter Kommunikation. In Einzelfällen werden auch spezifische Therapien im Bereich der Unterstützten Kommunikation unter Mitarbeit von Studierenden und in Zusammenarbeit mit dem Sprachtherapeutischen Ambulatorium durchgeführt.

Psychologisch-Pädagogische Ambulanz (PPA)

Aufgabenfelder der PPA sind die Diagnostik und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Schwerpunkte der Arbeit sind Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich.

Sehambulanz für Kinder (seki)

Die Sehambulanz für Kinder ist eine Diagnostik- und Forschungseinrichtung des Fachgebiets Sehen, Sehbeeinträchtigung & Blindheit. Forschungsthemen sind der Zusammenhang zwischen Sehen und Lernschwierigkeiten sowie das Spektrum cerebral bedingter Sehbeeinträchtigungen im Kindesalter.

Kontakt:

Case Management/ Anmeldung zu Beratung und Therapie:

Dipl.- Päd. Dagmar Slickers

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.408

Tel.: 0231/755-5202

E-Mail: info-zbt.fk13@tu-dortmund.de

www.fk-reha.tu-dortmund.de/zbt/de/home/index.html

Qualitative Research Skills Lab

Das Qualitative Research Skills Lab ist ein methodisches Support-Angebot des Fachgebiets für Qualitative Forschungsmethoden und strategische Kommunikation für Gesundheit, Inklusion und Teilhabe (CHIP). Als praxisorientierte Lern- und Forschungswerkstatt möchte es Studierenden, Doktoranden und Lehrenden den Zugang zu qualitativen Forschungs- und Auswertungsmethoden erleichtern.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50

Tel.: 0231/755-7109

Leitung: Matthias Hastall, Michéle Möhring

<https://chip.reha.tu-dortmund.de/qualitative-research-skills-lab-1/>

Öffnungszeiten nach Vereinbarung

VII. Anlaufstellen an der TU

Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrer*innenbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)

Das DoKoLL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dortmund. Das DoKoLL nimmt dabei Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- Lehrer*innenbildung, Koordination und Organisation von Studium und Lehre,
- Weiterbildung, Netzwerke und Kooperation mit außeruniversitären Bildungseinrichtungen,
- Forschung und Entwicklung im Bereich der Lehr-/Lernforschung.
- Das DoKoLL ist Ansprechpartnerin für alle übergreifenden Fragen zur Lehrer*innenausbildung.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, Räume 0.102 bis 0.113

Tel.: 0231/755-7187 (Sekretariat)

E-Mail: dokoll@tu-dortmund.de

www.dokoll.tu-dortmund.de

Referat Internationales

Das Referat Internationales ist u. a. zuständig für die Betreuung internationaler Studierender, die Beratung zu Studienaufenthalten und Praktika im Ausland sowie zu Fördermöglichkeiten. Ansprechpartner*innen und aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der Internetseite des Referats Internationales.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 61

Tel.: 0231/755-4728

www.international.tu-dortmund.de

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die vom Studierendenparlament gewählte Vertretung aller Studierenden (also der Studierendenschaft) der Technischen Universität Dortmund. Das Studierendenparlament wird jährlich von der Studierendenschaft gewählt.

Die organisatorische und inhaltliche Arbeit des AStA wird von den verschiedenen Referaten (z. B. Hochschulpolitik, Kultur, Nachhaltigkeit) getragen. Daneben bietet der AStA eine Reihe von Beratungs- und Serviceleistungen für Studierende an, z. B. Härtefal-

lausgleich, BAföG-Beratung, Wohnungs- und Jobvermittlung, Beglaubigungen, Technik-Equipment-Verleih, Fahrradwerkstatt etc. Zudem fallen auch die Verhandlungen um das Semesterticket in die Zuständigkeit des AStA.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50

Tel.: 0231/755-2584

E-Mail: asta@asta.tu-dortmund.de

www.asta-dortmund.de/

Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

DoBuS, der Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) an der TU Dortmund, ist eine zentrale Einrichtung der TU Dortmund. Ziel der Arbeiten der verschiedenen Einrichtungen von DoBuS ist die Schaffung chancengleicher Studienbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende.

Kontakt:

www.dobus.zhb.tu-dortmund.de

E-Mail: dobus@tu-dortmund.de

Bereichsleitung:

Carsten Bender

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.230

E-Mail: carsten.bender@tu-dortmund.de

Tel.: (+49)231 755-7920

Der Dienstleistungsbereich von DoBuS umfasst folgende Einrichtungen:

Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende (AfB)

Der Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende an der Technischen Universität Dortmund stellt konventionelle und elektronische Hilfsmittel insbesondere für blinde, seh-, hör- und körperbehinderte Studierende zur Verfügung. Er ermöglicht behinderten Studierenden die chancengleiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Der AfB steht allen behinderten Studierenden nach einer Einweisung und Schulung zur Benutzung offen.

Der Raum:

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.235.

Kontakt:

Dr. Birgit Drolshagen

Emil-Figge-Str. 50, R. 4.423

Tel.: 0231/755-4579

E-Mail: birgit.drolshagen@tu-dortmund.de

Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)

Der BbS unterstützt und berät Studierende und Studieninteressierte, die im Zusammenhang mit ihrer Körperbehinderung, Sehbehinderung/Blindheit, Hörbehinderung/Taubheit, Sprachbehinderung, chronischen Krankheit, psychischen Krankheit Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Durchführung ihres Studiums sowie bei der Organisation von Pflege, Mobilität und Assistenz haben.

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:

Andrea Hellbusch

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.231

Tel.: 0231/755-6565

Schreibtel.: 0231/755-5350

E-Mail: andrea.hellbusch@tu-dortmund.de

Claudia Schmidt

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.232

Tel.: (+49)231 755-8047

Schreibtel.: 0231/755-5350

E-Mail: claudia4.schmidt@tu-dortmund.de

Umsetzungsdienst zur Adaption von Studienmaterialien

Für blinde und sehbehinderte Studierende werden vom Umsetzungsdienst Studienmaterialien in Blindenschrift oder in Großdruck umgesetzt, digital erfasst und abgespeichert oder aufgesprochen. Zudem werden auch Videos für hörgeschädigte Studierende Untertitelt. Umgesetzt werden all jene schriftlichen Studienmaterialien, die allen Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt:

Finnja Kristin Lüttmann

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.233

Tel.: 0231/755-5214

E-Mail: umsetzungsdienst.dobus@tu-dortmund.de

Hochschulteam der Arbeitsagentur

Das Hochschulteam ist eine Zweigstelle der Arbeitsagentur Dortmund und speziell für die Studierenden an der Technischen Universität Dortmund zuständig. Es berät in sämtlichen Fragen zum Thema Jobeinstieg und organisiert zudem Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Absolvent*innen. In den Veranstaltungen werden z. B. verschiedene Arbeitsfelder vorgestellt und es wird auf das Vorstellungsgespräch vorbereitet.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 68, CT G3, Raum 4.29

Tel.: 0231/842-9860

E-Mail: dortmund.hochschulzentrum@arbeitsagentur.de

www.tu-dortmund.de/studierende/nach-dem-studium/uebergang-in-den-beruf/hochschulteam-der-arbeitsagentur/

Prüfungsverwaltung

In der Prüfungsverwaltung im Dezernat 4 werden alle erbrachten Prüfungsleistungen zentral verwaltet sowie das Zeugnis und Transcript of Records erstellt. Zudem wird die Bachelorarbeit bei der Prüfungsverwaltung angemeldet und bei krankheitsbedingtem Fehlen in einer Prüfung wird dort ein Attest eingereicht.

Kontakt:

Ansprechpartner*innen Team 5:

Frau Katzmarczyk Tel.: 0231/755-7148

Frau Kosek: Tel.: 0231/755-7142

Frau Ostertag: Tel.: 0231/755-4836

Frau Wiemers: Tel.: 0231/755-7149

Emil-Figge-Str. 61, Raum 108-110

E-Mail: pruefungsverwaltung-lehramt@tu-dortmund.de

www.tu-dortmund.de/studierende/im-studium/pruefungsangelegenheiten/ansprechpersonen-kontakt/team-5

Studierendenwerk

Das Studierendenwerk ist u. a. zuständig für Fragen der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie für die Studierendenwohnheime.

Kontakt:

Vogelpothsweg 85

Tel.: 0231/755-3642/6587 (BAföG) und 0231/755-3625 (Wohnheime)

Die korrekten Ansprechpartner*innen sind auf der Homepage zu finden.

E-Mail: info@stwdo.de

www.stwdo.de

Zentrale Studienberatung (ZSB)

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) bietet Informationen und Orientierungshilfen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen eines Hochschulstudiums, zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten und Studienanforderungen. Es berät zur Studienwahl sowie in Fragen des Studiums und der Studienvorbereitung. Auch bei Schwierigkeiten im Studienverlauf, bei Prüfungsproblemen, bei geplantem Studienwechsel und Studienabbruch kann beraten werden. Bei persönlichen Schwierigkeiten im Studium können sich Studierende an die Psychologische Beratung wenden.

- Studienberatung
- Psychologische Beratung /Tel.-Beratung: 0231/755-5050

Die aktuellen Öffnungs- bzw. Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Homepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 61

Info-Tel.: 0231/755-2345 oder -8080

E-Mail: zsb@tu-dortmund.de

www.tu-dortmund.de/studierende/beratung/allgemeine-studienberatung/

	1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Rehabilitationspädagogische Grundlagen	Grundlagen Lehramt (GLL) <ul style="list-style-type: none"> Rehabilitationspädagogische Grundlagen: Behinderung, Inklusion und Intersektionalität Grundlagen einer Soziologie der Behinderung Inklusive Unterrichtsentwicklung 9 Credits/ 6 SWS		Empirische Forschungsmethoden (EFM) <ul style="list-style-type: none"> Quantitative Forschungsmethoden Qualitative Forschungsmethoden 6 Credits / 4 SWS		Mensch, Arbeit, Technik (MAT) <ul style="list-style-type: none"> Ethik, Inklusion, Partizipation Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien 9 Credits / 7 SWS	
	Kulturelle Bildung (KuBi) <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der kulturellen und ästhetischen Bildung Praxisveranstaltung zur kulturellen Bildung Praxisveranstaltung zur kulturellen Bildung 6 Credits / 6 SWS		Jugend und Gesundheit (JuG) <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung 6 Credits / 4 SWS		Diagnostik, Assessment, Begutachtung (DAB) <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltung aus den Themen D, A, B I Veranstaltung aus den Themen D, A, B II 6 Credits / 4 SWS	
Sonderpädagogische Fachrichtung	Einführung in den FS <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltung 1.1 Veranstaltung 1.2 (Veranstaltung 1.3) 5 Credits / 4 SWS		Methodik und Didaktik im FS <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltung 2.1 Veranstaltung 2.2 Veranstaltung 2.3 8 Credits / 6 SWS			
FS Wahl	Einführung in den FS (Wahl) <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltung 1.1 Veranstaltung 1.2 (Veranstaltung 1.3) 5 Credits / 4 SWS				Methodik und Didaktik im FS (Wahl) <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltung 2.1 Veranstaltung 2.2 (Veranstaltung 2.3) 8 Credits / 6 SWS	
Praktikum			Berufsfeldpraktikum (wahlweise im U-Fach; in BiWi oder im FS) <ul style="list-style-type: none"> Förderpädagogisches Begleitseminar Praxis (1 Monat) 5 Credits (werden BiWi zugerechnet)			
Bachelorarbeit					Bachelorarbeit (wahlweise im U-Fach, in BiWi oder im FS; Cr. werden Fach zugerechnet) 8 Credits	

Mögliche Förderschwerpunkte im Lehramt an Berufskollegs: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

Mögliche Förderschwerpunkte im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

Für den FS Wahl ist eine beliebige sonderpädagogische Fachrichtung studierbar (nicht eingeschränkt auf die oben genannten).

1. Studienjahr

Einführung in die sonderpädagogische Fachrichtung*	Einführung in den FS Wahl*
4 SWS 5 CP	4 SWS 5 CP
Veranstaltung 1.1 (P)	Veranstaltung 1.1 (P)
Veranstaltung 1.2 (P)	Veranstaltung 1.2 (P)
(Veranstaltung 1.3) (P)	(Veranstaltung 1.3) (P)

laut Studienverlaufsplan im 1. Semester

laut Studienverlaufsplan im 2./3. Semester

Grundlagen Lehramt (GLL)	Kulturelle Bildung (KuBi)
6 SWS 9 CP	6 SWS 6 CP
Rehabilitationspädagogische Grundlagen: Behinderung, Inklusion und Intersektionalität (P)	Grundlagen der kulturellen und ästhetischen Bildung (P)
Grundlagen einer Soziologie der Behinderung (P)	Praxisveranstaltung zur kulturellen und ästhetischen Bildung (WP)
Inklusive Unterrichtsentwicklung (P)	Praxisveranstaltung zur kulturellen und ästhetischen Bildung (WP)

*Die Anzahl der einzelnen Studienelemente kann zwischen den Förderschwerpunkten variieren. Angaben dazu sind im Modulhandbuch zu finden.

2. Studienjahr

<p>Methodik und Didaktik in der sonderpädagogischen Fachrichtung</p> <p style="text-align: right;">6 SWS 8 CP</p>	<p>Jugend und Gesundheit (JuG)</p> <p style="text-align: right;">4 SWS 6 CP</p>
<p>Veranstaltung 2.1</p> <p style="text-align: right;">(P)</p>	<p>Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter</p> <p style="text-align: right;">(P)</p>
<p>Veranstaltung 2.2</p> <p style="text-align: right;">(P)</p>	<p>Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung</p> <p style="text-align: right;">(P)</p>
<p>Veranstaltung 2.3</p> <p style="text-align: right;">(P)</p>	
<p>Empirische Forschungsmethoden (EFM)</p> <p style="text-align: right;">4 SWS 6 CP</p>	
<p>Quantitative Methoden</p> <p style="text-align: right;">(P)</p>	
<p>Qualitative Methoden</p> <p style="text-align: right;">(P)</p>	

3. Studienjahr

Mensch, Arbeit, Technik (MAT) 7 SWS 9 CP	Methodik und Didaktik im FS Wahl 6 SWS 8 CP
Ethik, Inklusion, Partizipation (WP)	Veranstaltung 2.1 (P)
Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion (P)	Veranstaltung 2.2 (WP)
Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien + Tutorium (Hilfsmittellabor) (P)	(Veranstaltung 2.3) (WP)
Diagnostik, Assessment, Begutachtung (DAB) 4 SWS 6 CP	Bachelorarbeit 8 CP
Veranstaltung I aus den Themen D, A, B (P)	laut Studienverlaufsplan im 6. Semester
Veranstaltung II aus den Themen D, A, B (P)	

Modul: Grundlagen Lehramt - GLL					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1. /2 Semester	Leistungspunkte 9	Aufwand 270 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Rehabilitationspädagogische Grundlagen: Behinderung, Inklusion und Intersektionalität	V (P)	3	2
	2	Grundlagen einer Soziologie der Behinderung	V (P)	3	2
3	Inklusive Unterrichtsentwicklung	V (P)	3	2	
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte Die Veranstaltungen geben den Studierenden der schulischen Studiengänge einen Überblick über Grundlagen der Rehabilitationspädagogik und der Rehabilitationssoziologie. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsqualifikationen vermittelt, die für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung relevant sind. <ul style="list-style-type: none"> • zu 1) "Rehabilitationspädagogische Grundlagen: Behinderung, Inklusion und Intersektionalität": Allgemeine theoretische, konzeptuelle, historische, ethische und geschlechterspezifische Fragestellungen, Theorien und Modellvorstellungen erfassen und kritisch analysieren. • zu 2) "Grundlagen einer Soziologie der Behinderung": Soziologische Theorien und Fragestellungen mit Bezug auf die soziale Konstruktion von Behinderung darstellen sowie die Auswirkungen sozialer Zuschreibungsprozesse auf Partizipationsmöglichkeiten einschätzen können. Schulische und außerschulische Unterstützungssysteme für Menschen kennen und hinsichtlich ihrer Wirkungen beurteilen; Grundlagen der Sozialisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien aneignen. • zu 3) "Inklusive Unterrichtsentwicklung": Theorien und Modelle des inklusiven Unterrichts sowie Möglichkeiten inklusiver Unterrichtsentwicklung erfassen, darstellen und kritisch diskutieren. Eigene Einstellungen zur Inklusion reflektieren. 				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Reproduktionsfähigkeit vermittelter Theorien und Konzepte • Inhaltliche Analyse Reflexion von Theorien und Konzepten sowie fachwissenschaftlichen, historischen und aktuellen gesellschaftlichen Kontexten • Erkennen und Reflektieren des Konstrukts Behinderung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, sozialer, institutioneller und individueller Bedingungen und Lebensumstände • Wissenschaftstheoretische Modelle, Forschungsbereiche und -methoden im Kontext sonderpädagogischer Aufgabenfelder einschätzen und bewerten können • Theoriegestützte Anregungen zur Modifikation von schulischen / außerschulischen Hilfe- und Unterstützungsarrangements entwickeln können 				

5	Prüfungen 3 Teilleistungen	
6	Prüfungsformen und -leistungen Teilleistung 1: Veranstaltung 1: Klausur, Dauer: 60 Min., benotet Teilleistung 2: Veranstaltung 2: Klausur, Dauer: 60 Min., benotet Teilleistung 3: Veranstaltung 3: Klausur, Dauer: 60 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 	
9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Jan U. Kuhl	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Kulturelle Bildung - KuBi					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus Vorlesung im WiSe, Seminare in jedem Semester	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP: 3./4. Semester Bachelor BK, GyGe: 1./2. Semester	Leistungspunkte 6	Aufwand 180 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Grundlagen der kulturellen und ästhetischen Bildung (fächerübergreifend)	V (P)	2	2
	2	Praxisveranstaltung zur kulturelle und ästhetischen Bildung	S (WP)	2	2
	3	Praxisveranstaltung zur kulturelle und ästhetischen Bildung	S (WP)	2	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte a) Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Anthropologische, neurowissenschaftliche und soziokulturelle Aspekte der Ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Tanz-, Kunst- und Musikvermittlung • zentrale Begriffe und Konzepte der Kulturellen und Ästhetischen Bildung ausgehend von dem Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff • Relevanz der Kulturellen und Ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit • Kulturelle Bildung, Inklusion und Teilhabe b) Praktische Erfahrungen in ausgewählten Anwendungsfeldern der Kulturellen und Ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Darstellen und Reflektieren: Die Studierenden sollen in der Lage sein, Besonderheiten der ästhetischen Welterschließung zu erarbeiten und darzustellen sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei verschiedenen Zugangsweisen der ästhetischen Welterschließung erkennen. Sie können die gesellschaftliche Bedingtheit ausgewählter Konzepte der Ästhetischen und Kulturellen Bildung reflektieren. • Analysieren und Kommunizieren: Die Studierenden können Ästhetische Bildung als unverzichtbaren Bildungsgehalt für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung kommunizieren. Sie können Bedeutung und Möglichkeiten unterschiedlicher Zugangsweisen zu künstlerischen Disziplinen im Rahmen der Ästhetischen Bildung vermitteln und analysieren. 				

	Kompetenzen (Fortsetzung)	
	<ul style="list-style-type: none"> Anwenden und Problemlösen: Die Studierenden erkennen Wert und Bedeutung der Kulturellen und Ästhetischen Bildung für bedarfsrelevante Problemlagen. Sie sind in der Lage, eigene Problemlösungen zu entwickeln und zu erproben sowie Bewegung, Tanz, Kunst und Musik in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern adressaten- und situationsgerecht anzuwenden. 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Eine Studienleistung wahlweise in Veranstaltung 2 oder 3. Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulprüfung: Veranstaltung 1: Klausur, 60 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 	
9	Modulbeauftragte*r Vertr. Prof. Dr. Susanne Quinten	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Empirische Forschungsmethoden - EFM					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP: 5./6. Semester Bachelor BK, GyGe: 3./4. Semester	Leistungspunkte 6	Aufwand 180 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Qualitative Forschungsmethoden	V (P)	3	2
	2	Quantitative Forschungsmethoden	V (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungs-sprache deutsch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> • Qualitative Datenerhebungsmethoden (Interview, Verhaltensbeobachtung, nonreaktive Verfahren) • Erstellung von Leitfäden • induktive und deduktive Kategorienbildung, Einzelfallanalyse, • Qualitative Auswertungsmethoden (z.B. Kategoriensysteme, Inhaltsanalyse, Textanalyse), • Qualitative Forschungsdesigns (explorative Studie, deskriptive Studie, Zusammenhangsanalyse, Kausalanalyse) • Gütekriterien qualitativer Datenerhebung. • Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Messtheorie, uni- und bivariate deskriptive Statistik, • Untersuchungsplanung, Stichprobentheorie • Grundlagen der Inferenzstatistik, Signifikanztests 				
4	Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Prinzipien und Methoden qualitativer und quantitativer Forschung • können die Angemessenheit von Methoden und Untersuchungsdesigns bewerten und Ergebnisse der empirischen Forschung und deren Bedeutung für das eigene Praxisfeld kritisch beurteilen sowie eigene Forschungsdesigns entwickeln 				
5	Prüfungen 2 Teilleistungen				
6	Prüfungsformen und -leistungen Teilleistung 1: Veranstaltung 1: Klausur, Dauer: 60 Min., benotet Teilleistung 2: Veranstaltung 2: Klausur, Dauer: 60 Min., benotet				
7	Teilnahmevoraussetzungen keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 				

9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Jörg-Tobias Kuhn	Zuständige Fakultät Fak. 13
----------	---	---------------------------------------

Modul: Jugend und Gesundheit - JuG					
Studiengänge:					
Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK)					
Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus	Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte	Aufwand	
jedes Studienjahr	2 Semester	3./4. Semester	6	180 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter	S (P)	3	2
	2	Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung	V (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungs- und Sozialisationstheorien • Jugend und Adoleszenz: Konstrukte der Forschung • Gesundheit im Entwicklungsverlauf aus salutogenetischer und menschenrechtlicher Perspektive • Jugendkulturen, Peers, Lebenslagen, Risiken • Bildungsarmut und Bildungsbenachteiligung • Identität im Jugendalter und die Entwicklung von Beziehungen in Familie, Schule und Gesellschaft • Normierung, Abgrenzung, Ausgrenzung in der Jugendphase • Heterogene Entwicklungsverläufe: Riskante Lebenslagen und Bewältigungsstrategien • Konzepte von Prävention und Intervention • passgenaue Bildungsangebote im Horizont von Behinderung, Benachteiligung, Geschlecht und Lebenslage 				
4	Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen zentrale Entwicklungs- und Sozialisationstheorien und können diese in ihrer wissenschaftlichen und aktuellen Bedeutung für den Gegenstandsbereich einordnen • können Modelle und theoretische Konstrukte zu Jugend und Adoleszenz kritisch reflektieren • wissen um die Heterogenität der Entwicklungsverläufe im Jugendalter und kennen spezifische pädagogische Ansätze um dieser Vielfalt der Entwicklungsverläufe gerecht zu werden • sind in der Lage, die vielfältigen Risiken, Lebenslagen und Marginalisierungsprobleme zu erkennen und präventive sowie interventive Maßnahmen zu begründen • können spezifische Ansätze der Gesundheitsprävention und Intervention zur Bewältigung von riskanten Lebenslagen in Beziehung zu institutionellen Aufträgen von schulischen und außerschulischen Kooperationspartner in Beziehung setzen • wissen um die möglichen Entwicklungsrisiken und die Chancenstrukturen im Kontext vielfältiger Lebenslagen, Behinderungen, Benachteiligungen und Geschlecht 				

	Kompetenzen (Fortsetzung) Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, Entwicklungsaufgaben, Entwicklungskrisen und Bewältigungsformen in der Jugendphase kritisch und reflexiv im Hinblick auf die Teilhabe an Bildungsangeboten und an der Gesellschaft zu erwägen • können die Handlungsfelder identifizieren, die Bildung, Gesundheit und Partizipation von Jugendlichen zueinander in Beziehung setzen • können die Lebenssituation von Jugendlichen mit Behinderungserfahrungen und in riskanten Lebenslagen verstehen und Grundlagenwissen dazu in Gebrauch nehmen 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung: Veranstaltung 1: Hausarbeit oder Take Home Exam, 15 - 20 Seiten, oder mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min., benotet. Die Prüfungsform legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Studienleistung: Veranstaltung 2: Klausur, Dauer: mind. 60 Min., max. 120 Min., unbenotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 	
9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Sarah Weigelt	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Mensch, Arbeit, Technik - MAT					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 5./6. Semester	Leistungspunkte 9	Aufwand 270 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Ethik, Inklusion und Partizipation	S (WP)	3	2
	2	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion	V (P)	3	2
3	Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien + Tutorium (Hilfsmittellabor)	V (P) + T	3	3	
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> Ethik, Inklusion und Partizipation: Die Veranstaltungen im Bereich EIP befassen sich mit grundlegenden ethischen, inklusionspädagogischen und gesellschaftsbezogenen Perspektiven auf Behinderung in den verschiedenen Lebensphasen und Lebensbereichen. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen umfassen ethische Aspekte und Fragestellungen (E), inklusionspädagogische Perspektiven auf Heterogenität / Vielfalt und auf die Geschlechterdimension (I) sowie gesellschaftliche Aspekte von Partizipation und Ausgrenzung (P). Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion: Entwicklung der Formen der Erwerbs- und Reproduktionsarbeit sowie der gesellschaftlichen Arbeitsteilung; Bewertung und Anerkennung bezahlter/unbezahlter Arbeit; Inklusions- und Exklusionsprozesse nach Geschlecht und anderen Kategorien sozialer Ungleichheit; Konzepte der beruflichen Aus- und Weiterbildung gesundheitlich beeinträchtigter Menschen; Reflexion der neuen Formen der Arbeitsgestaltung und -organisation sowie Entwicklung von Szenarien und Modellen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von behinderten und benachteiligten (potentiellen) Arbeitnehmer*innen. Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien Analyse der vorhandenen technologischen Ressourcen und Optionen zur Unterstützung von Menschen mit besonderem Förderbedarf. Reflexion von Chancen, Grenzen und potentiellen Ausgrenzungen. Exemplarische Anwendung und Anpassung technischer Ressourcen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen. 				
4	Kompetenzen Das Studienelement 1 dient zur theoriegeleiteten Darstellung, Analyse, Reflektion und Bewertung gesellschaftlicher, historischer, kultureller, philosophischer, pädagogischer und geschlechterspezifischer Kontexte der Bildung unter erschwerten Bedingungen. Die Studierenden kennen aktuelle Ansätze und Konzepte zur Gestaltung von Institutionen und Bildungsprozessen, vor dem Hintergrund der Gefährdung durch Stigmatisierung, Ausgrenzung und Exklusion. Sie erkennen und reflektieren die eigene Werthaltung und das eigene Menschenbild.				

	<p>Kompetenzen (Fortsetzung) Die Studienelemente 2 und 3 dienen zur Reflexion rehabilitationspädagogischen Förderbedarfs in der modernen Informationsgesellschaft und zur Reflexion der Bedeutung sozialer Ungleichheiten bei Inklusions-/ Exklusionsprozessen; dies betrifft einerseits die Teilhabeoptionen im Bereich Arbeit und Beschäftigung bei sich wandelnden inhaltlichen und ökonomischen Randbedingungen und die gesellschaftlich Aufgabenteilung in produktive/reproduktive sowie bezahlte/unbezahlte Arbeit; andererseits wird die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen fokussiert. Die Studierenden erarbeiten sich folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sind in der Lage die Relevanz von Arbeit und Technik für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einzuschätzen; • sie erlangen einen Überblick über die relevanten Verfahren, Methoden und Institutionen in den Bereichen Arbeit und Technik und die Möglichkeiten dies zu recherchieren; • sie sind fähig, die Entwicklung der Formen der Arbeit sowie deren Gestaltung und Organisation, den Einsatz von klassischen Hilfsmitteln und der Technologie der Informationsgesellschaft sowie die Bedeutung der Barrierefreiheit und des universellen Design darzustellen und zu reflektieren, • sie sind in der Lage, die Möglichkeiten der beruflichen Bildung und Teilhabe von exkludierten bzw. unzureichend inkludierten Personen mit besonderem Förderbedarf vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu analysieren und zu kommunizieren; • sie können erfassen, in welchem Maße gesellschaftliche Strukturbedingungen auch im Hinblick auf (geschlechtsspezifische) Arbeitsteilung und Anerkennung von Arbeit/Leistung die Prozesse der Bewertung und Verteilung von Arbeit bestimmen; • sie kennen exemplarische Anwendungen und Anpassungen von Technologie und Rehabilitationstechnologie als Aufgabe der Rehabilitationspädagogik zur Förderung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. 	
5	<p>Prüfungen 3 Teilleistungen</p>	
6	<p>Prüfungsformen und -leistungen Teilleistung 1: Veranstaltung 1: Kolloquium / mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Präsentation (mind. 30 bis max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausfertigung, benotet. Die Prüfungsform legt die*der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Teilleistung 2: Veranstaltung 2: Klausur, Dauer: 60 Minuten, benotet Teilleistung 3: Veranstaltung 3: Klausur, Dauer: 60 Minuten, benotet</p>	
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen keine</p>	
8	<p>Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 	
9	<p>Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Christian Bühler</p>	<p>Zuständige Fakultät Fak. 13</p>

Modul: Diagnostik, Assessment, Begutachtung für die Schulformen Berufskolleg; Gymnasium/Gesamtschule - DAB

Studiengänge:
Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK)
Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 5./6. Semester	Leistungspunkte 6	Aufwand 180 h
------------------------------------	----------------------------	---	-----------------------------	-------------------------

1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Veranstaltung aus den Themen D, A, B I	S (P)	3	2
	2	Veranstaltung aus den Themen D, A, B II	S (P)	3	2

2 Lehrveranstaltungs-sprache
deutsch

3 Lehrinhalte
Das Modul umfasst entwicklungsförderliche Diagnoseansätze und Förderkonzepte, die insbesondere in den Schulformen Berufskolleg und Gymnasium/Gesamtschule die Lern- und Entwicklungsprozesse der Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen zum Zentrum haben. Bildungsteilhaber- und professionsorientiert werden mit einem in den Veranstaltungen entwickelten Analyseinstrumentarium Theorien und Praktiken erkundet und bewertet.
Dieses Modul vermittelt folgende Inhalte:

- Perspektiven für benachteiligte Jugendliche in der Berufsbildung
- Klassifizierungen von „Berufsunreife“, Benachteiligung, Rehabilitanden, GdB
- Modell des ICF und Operationalisierungen
- Theorien und Modelle der Diagnostik, von Tests und Assessmentverfahren
- Internationale und nationale Standards, EQR, DQR, Gemeinsamer Qualifizierungsrahmen Sprache (GER)
- Landesvorhaben NRW "Kein Abschluss ohne Anschluss"
- Fallbeispiele (Hamet, MELBA, IDA u.a.)
- Ausbildungsgänge von Erzieher*innen in rehabilitationspädagogischen Berufen
- Theorien und Modelle der Bildungs-Beratung Erwachsener
- Eckpunkte für sonderpädagogische Gutachten in der Beruflichen Bildung / Sek. II Förderdiagnostisches Vorgehen
- Beurteilung von individuellen Entwicklungsständen und Konzipierung von Fördermaßnahmen

Studierende im Lehramt GyGe können im Rahmen des Moduls eine Veranstaltung zur speziellen Diagnostik / Förderung im gewählten Schwerpunkt oder aus Handlungsbereichen der pädagogischen Rehabilitation belegen.

4 Kompetenzen
Das Modul vermittelt einen ersten Praxisbezug und schafft Voraussetzungen für weitere fachdidaktische Vermittlungen.
Die Studierenden sind in der Lage

- Diagnosekonzepte adressatengerecht auszuwählen und zu begründen,
- Förderkonzepte und -modelle entsprechend zu entwickeln und durchzuführen,
- Entwicklungen zu dokumentieren und aus den Ergebnissen der diagnostischen Verfahren individuelle Fördermöglichkeiten abzuleiten (Entwicklungsplanung), zeitgemäße Diagnosemodelle nach Lernkontexten und Lerngruppen differenziert zu reflektieren (intraindividuelle Diagnostik/ Peer-/Self-Assessment),

	Kompetenzen (Fortsetzung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Lernorte auch kooperativ entwicklungsförderlich zu gestalten (Assessment-Center, Potentialanalyse), • Alternativen wie bspw. Lernbiografien zu entwickeln und zu nutzen, • Berufswegeplanung und professionelle Bildungsberatung planen, durchführen und dokumentieren zu können. 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung: Kombinierte Klausur zu beiden Veranstaltungen, Dauer: 90 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen Einführungsvorlesung Diagnose und individuelle Förderung	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 	
9	Modulbeauftragte*r Fachgebiet Inklusion und Arbeit	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Einführung in den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (FS KM) – SFK 1					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP: 2./3. Semester Bachelor BK, GyGe: Wenn U-Fach: 1. Semester Wenn Wahlbereich: 2./3. Semester	Leistungspunkte 5	Aufwand 150 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Einführung in den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung – medizinische Aspekte	V (P)	2	2
	2	Grundlagen der Förderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte Das Modul vermittelt systematisch Überblickswissen in Themen, Fragestellungen und Aktivitäten des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> • Definitionen von Körperbehinderungen und chronischer Krankheit • Medizinische Ursachen von Beeinträchtigungen • Zusammenhänge zwischen Bewegung und Wahrnehmung • Aufgabenfelder im Kontext des Förderschwerpunktes: spezifischer und mehrdimensionaler Förderbedarf von Menschen mit Körperbehinderungen • Theorien, Modelle und Konzepte individueller Förderung / Überblick über schulische Förderkonzepte 				
4	Kompetenzen Das Modul dient der Vermittlung eines grundlegenden Überblicks über die theoretischen und praktischen Aufgabenfelder des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung. Im Einzelnen werden den Studierenden folgende Kompetenzen vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Charakteristik und Ätiologie körperlicher und motorischer Beeinträchtigungen • Grundlegende Kenntnisse zur motorischen Entwicklung und zum Zusammenhang von Wahrnehmung und Bewegung • Kenntnisse über historische und gesellschaftliche Aspekte der Körperbehindertenpädagogik • Überblick über Aufgabenfelder der Körperbehindertenpädagogik • kritische Darstellung und Reflektion des Behinderungsbegriffs 				

	Kompetenzen (Fortsetzung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Auswirkungen körperlicher und motorischer Beeinträchtigungen auf gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeiten • Theorien, Modelle und Konzepte individueller Förderungen auswählen und reflektieren 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung: Kombinierte Klausur zu beiden Veranstaltungen, Dauer: 60 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Unterrichtsfach gewählt wird • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Unterrichtsfach gewählt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r Dr. Andreas Seiler-Kesselheim	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (FS KM) – SFK 2					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP: 5./6. Semester Bachelor BK, GyGe: Wenn U-Fach: 3./4. Semester Wenn Wahlbereich: 5./6. Semester	Leistungspunkte 8	Aufwand 240 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Motodiagnostik, Entwicklung und Förderplanung	S (P)	2	2
	2	Einführung in die Unterrichtsplanung und -gestaltung	S (P)	3	2
	3	Forschendes Lernen	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte 1) Motodiagnostik, Entwicklung und Förderplanung <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien und Methoden entwicklungsgemäßer Förderung • Erläuterung und Abgrenzung unterschiedlicher Förderbereiche • Beobachten als Instrument • Erprobung und Auswertung von Motodiagnostik, Entwicklungs- und Förderdiagnostik • Vorstellung, Erprobung und Diskussion formeller und informeller Testverfahren, v.a. im Bereich der Motorik • Kenntnisse im Aufbau und in Gestaltung/ Umsetzung und Überprüfung von Förderplänen 2) Förderschwerpunktorientierte Unterrichtsplanung und -gestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Modelle, Unterrichtsplanung und -methoden • Umgang mit Konfliktsituationen im Schulalltag • Zielsetzungen und Inhalte des Unterrichts (z.B. Sport, Sexualerziehung) • Gestaltung und Produktion von Medien, Reflektion der Auswahl und des Einsatzes von (digitalen) Medien hinsichtlich fachrichtungsspezifischer didaktischer Kriterien 3) Forschendes Lernen in Kernthemen des Förderschwerpunkts <ul style="list-style-type: none"> • Recherche des Forschungsstandes zu einer Fragestellung, • Untersuchung von Fallstudien und einzelner Problemfälle, • Vertiefung in Kernthemen des Förderschwerpunkt : z.B. Konzepte zur Unterstützten Kommunikation, Förderung bei komplexen Beeinträchtigungen 				

4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fähigkeiten in der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Schülerbeobachtung, Diagnostik und Förderplanung, • Vertiefung der Fähigkeit zur Formulierung einer Forschungsfrage und der Methodenausbildung, Medienkompetenzerziehung • Forschungs- und Praxisrelevante Umsetzung von Wissen • Kenntnisse über die Förderplanung und Beurteilung dieser auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz • kritischer Vergleich von historischen und aktuellen Modellen der Planung und Analyse von Förderunterricht • grundlegendes Wissen über Beratungsformen in inklusiven Settings 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen 1 Studienleistung in Veranstaltung 2. Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Modulprüfung in Veranstaltung 3: Hausarbeit (max. 30 Seiten), benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Unterrichtsfach gewählt wird • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Unterrichtsfach gewählt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r Dr. Andreas Seiler-Kesselheim	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Einführung in den Förderschwerpunkt Sehen (FS S) – SFS 1					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP: 1. Semester Bachelor BK, GyGe: Wenn U-Fach oder Wahlbereich: 1. Semester	Leistungspunkte 5	Aufwand 150 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Einführung in Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung	S (P)	2	2
	2	Grundlagen des visuellen Systems	e-learning (P)	2	2
	3	Braillekurs	Übung (P)	1	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte Das Modul vermittelt einen systematischen Einblick in Themen, Fragestellungen, Aktivitäten einer Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung, insbesondere im historisch-pädagogischen und medizinischen Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • Blindheit und Sehbehinderung grundlegende Fragestellungen, • Klassifikation, Systematik, Geschichte, • Arbeitsfelder von Lehrer*innen an unterschiedlichen Förderorten • Grundlagen des Sehens und der visuellen Wahrnehmung, Augenkrankheiten, Prozessierung visueller Information • Brailleschrift 				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Basiskompetenz durch Wissen um die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mit einer Sehschädigung • differente Wahrnehmungsbedingungen kennen und verstehen • Zusammenhänge und Interdependenzen von okularen und zerebralen Bedingungen einschätzen • verschiedene Arbeitsfelder kritisch reflektieren können • Brailleschrift lesen und schreiben können 				
5	Prüfungen Modulprüfung				
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung: Klausur zu Veranstaltung 2, 60 Min., benotet				
7	Teilnahmevoraussetzungen keine				

8	<p>Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sehen • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Unterrichtsfach gewählt wird • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Unterrichtsfach gewählt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Wahlbereich belegt wird 	
9	<p>Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Sarah Weigelt</p>	<p>Zuständige Fakultät Fak. 13</p>

Modul: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen (FS S) – SFS 2					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP: 3./4. Semester Bachelor BK, GyGe: Wenn U-Fach oder Wahlbereich: 3./4. Semester	Leistungspunkte 8	Aufwand 240 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Sehen und visuelle Wahrnehmung diagnostizieren	S (WP)	2	2
	2	Didaktische Grundfragen im FS S	S (P)	3	2
	3	FS Sehen und Fachdidaktik	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch, englisch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmungsheterogenität und gemeinsamer Unterrichtsgegenstand • Lernen unter der Bedingung differenter visueller Wahrnehmung • Lernprozesse und Lernprozessbegleitung • handelndes Lernen • spezifische didaktische und methodische Fragestellungen • Ebenen, Formen und Methoden der Differenzierung von Unterricht • Planung und Evaluation von differenzierten Unterrichtsangeboten • Prinzipien und Methoden entwicklungsgemäßer Förderung • Offene Lernsituationen als Möglichkeiten innerer Differenzierung • Sozialformen des Unterrichts und soziales Lernen • Förderschule und inklusive Schule als Orte individuellen und sozialen Lernens 				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen spezifischer Wahrnehmungsbedingungen auf den Lernprozess verstehen • Spezifika blinden- und sehbehindertenpädagogischer Maßnahmen differenziert einschätzen • Notwendigkeit von Handlungsorientierung im Unterricht begreifen • blinden- und sehbehinderten-spezifische Maßnahmen fachdidaktisch anwenden und reflektieren • didaktische Entscheidungen im Hinblick auf mögliche exkludierende bzw. inkludierende Wirkungen überprüfen können • Fachdidaktische Forschungsfragestellung unter Berücksichtigung von Wahrnehmungsheterogenität entwickeln können • Möglichkeiten und Grenzen von Strategien der äußeren und inneren Differenzierung des Unterrichts kennen und diese auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz beurteilen 				

	Kompetenzen (Fortsetzung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Historische und aktuelle Modelle der Planung und Analyse von Förderunterricht kritisch vergleichen • Grundlegendes Wissen über Beratungsformen in inklusiven Settings besitzen. • Möglichkeiten und Grenzen der Förderung in Förderschulen und in inklusiven Schulen auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz beurteilen 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen 1 Studienleistung in Veranstaltung 2. Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Modulprüfung: Hausarbeit (20 bis 25 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Min) umfasst die Veranstaltung 1 bis 3, benotet. Die Prüfungsform legt die*der Dozent*in zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sehen • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Unterrichtsfach gewählt wird • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Unterrichtsfach gewählt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sehen als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Sarah Weigelt	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: BA GyGe/BK/SP Berufsfeldpraktikum für LABG 2009					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus jedes Semester	Dauer 1 Semester	Studienabschnitt 4.-5. Semester	Leistungspunkte 5	Aufwand 150 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Förderpäd. Begleitsem.– Theoriegeleitete Erkundung affiner Berufsfelder	V	2	2
2	Praxisphase im fachlichen Kontext	Praxis	3	4 Wochen	
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte Das Modul Berufsfeldpraktikum beleuchtet affine berufliche Handlungsfelder im sozialen Bereich für Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen. Es zeigt ansatzweise und exemplarisch auf, wie Angebote und Maßnahmen der sozialen, schulischen und beruflichen Systeme miteinander verknüpft sind, welches Zusammenspiel der beteiligten Professionellen für Inklusion und Teilhabe erforderlich ist. Den Studierenden werden die unterschiedlichen Handlungsfelder der sozialen und beruflichen Rehabilitation vorgestellt. Hierbei kann u.a. auch auf das Fachwissen von Vertreter*innen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern zurückgegriffen werden. Die Praktikumseinrichtung, in der das Berufsfeldpraktikum absolviert werden soll, ist im außerschulischen Bereich von den Studierenden auf der Basis der Vorgaben der Praktikumsordnung selbst vorzuschlagen (vgl. Prüfungsordnung LA Bachelor TU Dortmund vom LABG 2009 - Änderungsordnung 2016) In einer wissenschaftsorientierten Theorie-Praxis-Präsentation legen die Studierenden nach Abschluss der Praxisphase dar: <ul style="list-style-type: none"> • welche fachspezifischen Kompetenzen im gewählten außerschulischen Bereich zu erfahren waren (z. B. durch Beobachtung, Befragung, Interview), • welche professionellen fachspezifischen Kompetenzen im Studium zu erwerben sind und • wie sie die Theorie-Praxis-Relation beurteilen – auch vor dem Hintergrund ihrer biographisch geprägten Berufsinteressen. 				
4	Kompetenzen Vor dem Hintergrund des LABG 2009 § 12 (2) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) § 7 (2) erwerben die Studierenden in dem Modul folgende erste Kompetenzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Komplexität des Berufsfelds aus einer professionsorientierten Perspektive zu erkunden, 2. erste Beziehungen zwischen fachspezifischen Kompetenzen und konkreten beruflichen Situationen herzustellen, 3. den Aufbau des Studiums und die eigene professionelle Entwicklung reflektiert mit zu gestalten, 				

	Kompetenzen (Fortsetzung)	
	4. die eigene Berufsentscheidung und Berufswahlmotivation zu hinterfragen und auf Grundlage der berufspraktischen Erfahrungen erneut zu begründen, 5. die Grundelemente des Forschenden Lernens, nämlich Theoriebezug, Praxisbezug, Methodenkenntnis und biografisches Lernen, integriert anzuwenden und in Form einer wissenschaftlichen Theorie-Praxis-Präsentation darzulegen.	
5	Prüfungen Das Berufsfeldpraktikum wird ohne Prüfung gemäß § 9 Absatz 1 der Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund abgeschlossen. Voraussetzung für den Modulabschluss ist ein von der Praktikumseinrichtung bescheinigter erfolgreicher Abschluss der vierwöchigen Praxisphase mit einer Gesamtanwesenheitszeit von mindestens 60 Stunden sowie die Abgabe einer Theorie-Praxis-Reflexion.	
6	Prüfungsformen und -leistungen Abschluss ohne Prüfung durch: Erfolgreiche Absolvierung der Praxisphase von 4 Wochen (60 Stunden) im außerschulischen Kontext. Abgabe einer Theorie-Praxis-Reflexion im Umfang von ca. 10 Seiten	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Berufsfeldpraktikum im <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) • Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) • Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) 	
9	Modulbeauftragte*r Dr. Regina Moritz, Dr. Katharina Limbach	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Bachelorarbeit in einer sonderpädagogischen Fachrichtung					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)					
Turnus /	Dauer 8 Wochen	Studienabschnitt 5./6. Semester	Leistungspunkte 8	Aufwand 240 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Bachelorarbeit	/	8	0
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch oder englisch Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Kandidat*in und Betreuer*in auch in englischer Sprache angefertigt werden.				
3	Lehrinhalte Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine relevante Forschungsfrage zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen selbstständig und gemäß wissenschaftlicher Standards zu bearbeiten.				
4	Kompetenzen Entwicklung einer Forschungsfrage auf der Basis des aktuellen Fachdiskurses resp. der Fachliteratur, Auswahl und Anwendung adäquater (empirischer) Forschungsmethoden, Diskussion und Einordnung von Forschungsergebnissen, wissenschaftliches Schreiben, Zeit- und Selbstmanagement.				
5	Prüfungen Modulprüfung				
6	Prüfungsformen und -leistungen Bachelorarbeit, max. 50 Seiten (2.500 Anschläge pro Seite), benotet				
7	Teilnahmevoraussetzungen Die Bachelorarbeit kann ab dem 5. Semester oder nach Erreichen von 46 Leistungspunkten (gilt für sonderpädagogische Förderung) bzw. 45 Leistungspunkten (gilt für Berufskolleg, Gymnasium/Gesamtschule) geschrieben werden.				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls • Pflichtmodul				
9	Modulbeauftragte*r Dekanat FK 13		Zuständige Fakultät Fak. 13		

Im Rahmen des Wahlbereichs wird eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung studiert. Diese kann die nicht gewählte sonderpädagogische Fachrichtung sein (FS körperliche und motorische Entwicklung oder FS Sehen) oder eine der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen:

- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
 - Förderschwerpunkt Sprache
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Bei Wahl des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung im Wahlbereich wird ein Beratungsgespräch an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften empfohlen.

Modul: Einführung in den Förderschwerpunkt Lernen (FS L) - SFL 1					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) im Wahlbereich Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) im Wahlbereich					
Turnus Wenn 1. FS: im WiSe Wenn 2. FS: im SoSe und WiSe	Dauer 1 Semester (1. FS) 2 Semester (2. FS)	Studienabschnitt Wenn 1. FS: 1. Semester Wenn 2. FS oder Wahlbereich: 2./3. Semester	Leistungspunkte 5	Aufwand 150 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Grundlegende Theorien und Modelle im Förderschwerpunkt Lernen	V (P)	3	2
2	Grundlagen der schulischen Förderung im Förderschwerpunkt Lernen	S (WP)	2	2	
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> • Lernschwierigkeiten, Lernstörungen, Lernbehinderungen; sonderpädagogischer Förderbedarf als übergreifende Fachbegriff • Rechenschwäche, Leserechtschreibschwierigkeiten, Teilleistungsstörungen als bereicherspezifische Fachbegriffe • Schulrechtliche Regelungen, vor allem im GG BRD, SchulG NRW und in der AO-SF • Soziale Lage und soziale Benachteiligung • Schulisch relevante Lernarten und ihre Anwendung im Unterricht • Förderung basaler Lernvoraussetzungen • Förderung curricularer Kernkompetenzen • Prävention und Intervention im Modell der Bedingungsfaktoren schulischer Lernschwierigkeiten 				
4	Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen zentrale Theorien des Lernens und deren schulische Anwendung benutzen zentrale Fachbegriffe pädagogisch und schulrechtlich korrekt • unterscheiden die wichtigsten Formen schulisch relevanter Lernstörungen hinsichtlich Ätiologie, Inzidenz und Prävalenz und beschreiben deren Symptomatik • entwickeln ein komplexes und professionell brauchbares Modell schulischer und außerschulischer Bedingungsfaktoren von Lernschwierigkeiten • erläutern Theorien der basalen Defizite, beschreiben konkrete Konzepte der pädagogischen Förderung und beurteilen diese auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz • erläutern Theorien der curricularen Kernkompetenzen, beschreiben konkrete Konzepte der pädagogischen Förderung und beurteilen diese auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz 				
5	Prüfungen Modulprüfung				

6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung: Klausur zu Veranstaltung 1, Dauer: 60 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Lernen als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Lernen als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r Dr. Thomas Breucker	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Lernen (FS L) - SFL 2					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) im Wahlbereich Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) im Wahlbereich					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Wenn 1. FS: 3./4. Semester Wenn 2. FS oder Wahlbereich: 5./6. Semester	Leistungspunkte 8	Aufwand 240 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Gemeinsames Lernen im inklusiven Unterricht: Theorien und Modelle bei Lernschwierigkeiten	V (P)	2	2
	2	Didaktische Konzeptionen im Förderschwerpunkt Lernen	V (P)	3	2
3	Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Lernen	S (WP)	3	2	
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> • Dimensionen der Heterogenität von Lerngruppen • Ebenen, Formen und Strategien der Differenzierung des Unterrichts • Didaktische Konzeptionen des Unterrichts in Förderschulen und in inklusiven Schulen • Prinzipien und Methoden entwicklungsgemäßer Förderung • Offene Lernsituationen als Möglichkeiten innerer Differenzierung • Sozialformen des Unterrichts und soziales Lernen • Förderschule und inklusive Schule als Orte individuellen und sozialen Lernens • Moderne Lehr- und Lernmedien und Unterrichtstechnologien • Merkmale effektiven Unterrichts in einem komplexen Modell von Angebot und Nutzung • Verschiedene Dimensionen von Beratung 				
4	Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • unterscheiden wichtige Dimensionen der Heterogenität von Lernvoraussetzungen und deren schulische Auswirkungen im Hinblick auf die Entstehung und Verfestigung von Lernschwierigkeiten • kennen die Möglichkeiten und Grenzen von Strategien der äußeren und inneren Differenzierung des Unterrichts und beurteilen diese auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz • vergleichen kritisch historische und aktuelle Modelle der Planung und Analyse von Förderunterricht • beurteilen die Möglichkeiten und Grenzen der Förderung in Förderschulen und in inklusiven Schulen auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz • formulieren strukturelle Bedingungen und Prozessmerkmale effektiven und entwicklungsgemäßen Unterrichts 				

	Kompetenzen (Fortsetzung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein komplexes und professionell brauchbares Unterrichtsmodell schulischer Angebote und aktiver Nutzung bei Lernschwierigkeiten • besitzen grundlegendes Wissen über Beratungsformen in inklusiven Settings 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Eine Studienleistung in Veranstaltung 3. Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Modulprüfung: Kombinierte Klausur zu den Veranstaltungen 1 und 2, Dauer: mind. 90 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Lernen als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Lernen als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r Dr.Thomas Breucker	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Einführung in den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (FS E) - SFE 1					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) im Wahlbereich Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) im Wahlbereich					
Turnus Wenn 1. FS: im WiSe Wenn 2. FS: im SoSe und WiSe	Dauer 1 Semester (1. FS) 2 Semester (2. FS)	Studienabschnitt Wenn 1. FS: 1. Semester Wenn 2. FS oder Wahlbereich: 2./3. Semester	Leistungspunkte 5	Aufwand 150 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Einführung in den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	V (P)	2	2
	2	Erziehung, Bildung und Förderung für Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von spezifischen emotionalen und sozialen Erscheinungsformen im Kindes- und Jugendalter • Handlungsmodelle im Kontext des Förderbedarfs Emotionale und soziale Entwicklung • Formen der pädagogischen Interaktion (insb. Lehrer*innen – Schüler*innen) • Grundlagen inklusiver Bildungs-, Erziehungs- und Förderprozesse im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung 				
4	Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen und Inhalte des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung. • verfügen über Kenntnisse zu den verschiedenen Modellen im Umgang mit den spezifischen Erscheinungsformen des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung. • besitzen grundlegendes Wissen über verschiedene pädagogische Formen der Interaktion in einem inklusiven schulischen Kontext. • sind in der Lage, unterschiedliche Ansätze zu Bildung, Erziehung und Förderung zu erkennen, voneinander abzugrenzen und in die verschiedenen Arbeitsfelder inklusiver Pädagogik einzuordnen. 				
5	Prüfungen Modulprüfung				
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung: Kombinierte Klausur zu beiden Veranstaltungen: Klausur, Dauer: 60 Min., benotet				
7	Teilnahmevoraussetzungen keine				

8	<p>Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als Wahlbereich belegt wird 	
9	<p>Modulbeauftragte*r Fachgebiet Soziale und Emotionale Entwicklung</p>	<p>Zuständige Fakultät Fak. 13</p>

Modul: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (FS E) – SFE 2					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) im Wahlbereich Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) im Wahlbereich					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Wenn 1.FS: 3./4. Semester Wenn 2. FS oder Wahlbereich: 5./6. Semester	Leistungspunkte 8	Aufwand 240 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Gemeinsames Lernen im inklusiven Unterricht: Theorien und Modelle im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	S (P)	2	2
	2	Beratungskompetenzen im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	S (WP)	4	2
	3	Diagnostische Verfahren und deren Anwendung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	S (WP)	2	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen von Theorien und Modellen Differentieller Didaktik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung • Grundlagen verschiedener Beratungsverfahren und deren Anwendung in inklusiven Settings • Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik im Bereich der Emotionalen und sozialen Entwicklung 				
4	Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen verschiedene Theorien und Modelle Differenzieller Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung • kennen verschiedene Beratungskonzepte und können relevante Beratungsverfahren anwenden. • kennen relevante diagnostische Verfahren für den schulischen Kontext, verstehen den Ablauf und die rechtlichen Grundlagen des sonderpädagogischen Diagnostikprozesses und sind in der Lage, sich eigenständig in diagnostische Verfahren einzuarbeiten. • können diagnostische Ergebnisse verstehen und kritisch interpretieren. • besitzen grundlegendes Wissen über Beratungsformen in inklusiven Settings. 				
5	Prüfungen Modulprüfung				

6	Prüfungsformen und -leistungen Eine unbenotete Studienleistung in Veranstaltung 3. Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Modulprüfung: kombinierte Klausur zu den Veranstaltungen 1 und 2, Dauer: 60 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r Fachgebiet Soziale und Emotionale Entwicklung	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Einführung in den Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation (FS SK) – SFSK 1					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) im Wahlbereich Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) im Wahlbereich					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP 2. FS: 2./3. Semester Bachelor BK, GyGe Wahlbereich: 2./3. Semester	Leistungspunkte 5	Aufwand 150 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation	S (P)	2	2
	2	Erwerb von Kommunikations- und Sprachfähigkeit	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte Einführung in den Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation im Kindes- und Jugendalter: <ul style="list-style-type: none"> • Symptomatik und Klassifikation von Störungsbildern (Sprechen, Sprache und Sprachverstehen, Rede, Stimme, Schlucken), • Beschreibung und (ätiologische) Erklärungsmodelle unter Berücksichtigung medizinischer (Pädaudiologie-Phoniatrie, HNO), linguistischer und psychologischer Perspektiven • kognitive, psychische, pragmatische und soziokulturelle Bedingungen des Sprachgebrauchs: Beeinträchtigungen und Fördermöglichkeiten • Erwerb der mündlichen Kommunikations- und Sprachfähigkeit im Säuglings-, Kleinkind-, Vorschul- und Schulalter sowie der (Voraussetzungen für) Schriftsprache im Vorschul- und Schulalter, dabei Differenzierung phonetisch-phonologischer, semantischer, grammatischer, narrativer und komplex linguistischer sowie pragmatischer Kompetenzen, des Verstehens und der Produktion 				
4	Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Studierende lernen, Charakteristika und Ätiologie spezieller Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation im Kindes- und Jugendalter zu erkennen, zu differenzieren, umfassend zu beschreiben und zu erklären. • Sie kennen wesentliche Merkmale und zentrale Erklärungsansätze typischer und atypischer Entwicklungsverläufe und Zusammenhänge zwischen verschiedenen Entwicklungsdomänen. • Sie kennen erste Möglichkeiten zur Diagnostik und Förderung im Förderschwerpunkt und sind in der Lage, einen sprachlichkommunikativen Förderbedarf zu identifizieren. 				
5	Prüfungen Modulprüfung				
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung: Klausur in Veranstaltung 2, Dauer: 60 Min., benotet				

7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r Fachgebiet Sprache und Kommunikation	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation (FS SK) – SFSK 2					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) im Wahlbereich Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) im Wahlbereich					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP 2. FS: 5./6. Semester Bachelor BK, GyGe Wahlbereich: 5./6. Semester	Leistungspunkte 8	Aufwand 210 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Sprachheilpädagogischer Unterricht	S (P)	5	4
	2	Sprachentwicklungsdiagnostik	S (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte <ul style="list-style-type: none"> • Ebenen, Formen und Methoden der Differenzierung von Unterricht • Planung und Evaluation von differenzierten Unterrichtsangeboten • Prinzipien und Methoden entwicklungsgemäßer Förderung und Beratung • Offene Lernsituationen als Möglichkeiten innerer Differenzierung • Sozialformen des Unterrichts und soziales Lernen • Förderschule und inklusive Schule als Orte individuellen und sozialen Lernens • Grundlagen sprachheilpädagogischen Unterrichts: Analyse, Planung und Reflexion • Sprachdiagnostische Methoden und Strategien zur Ermittlung individueller Lernvoraussetzungen und zur Begleitung pädagogischer Entscheidungen und Prozesse 				
4	Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen und beurteilen ausgewählte Methoden und Verfahren zur prozessbegleitenden sprachlichen Diagnostik • lernen auf der Grundlage sprachdiagnostischer Daten individuelle sprachliche Förderbedarfe zu identifizieren und zu definieren • kennen Ziele, Inhalte und Methoden sprachheilpädagogischer Unterrichtsformen sowie Verfahren und Möglichkeiten inklusiver und additiver Sprachförderung und -therapie • erfassen die Notwendigkeit von Handlungsorientierung für Förderprozesse • besitzen grundlegendes Wissen über Beratungsformen in inklusiven Settings. • kennen die Möglichkeiten und Grenzen von Strategien der äußeren und inneren Differenzierung des Unterrichts • beurteilen diese auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz. • können historische und aktuelle Modelle der Planung und Analyse von Förderunterricht kritisch vergleichen • beurteilen die Möglichkeiten und Grenzen der Förderung in Förderschulen und in inklusiven Schulen auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz 				

5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Hausarbeit (max. 30 Seiten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.) wahlweise in Veranstaltung 1 oder 2, benotet. Eine unbenotete Studienleistung in der verbleibenden Veranstaltung. Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	
7	Teilnahmevoraussetzungen Empfehlung: erfolgreicher Abschluss des Moduls SK I	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte* Fachgebiet Sprache und Kommunikation	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Einführung in den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FS G) – SFG 1					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) im Wahlbereich Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) im Wahlbereich					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP 2. FS: 2./3. Semester Bachelor BK, GyGe Wahlbereich: 2./3. Semester	Leistungspunkte 5	Aufwand 150 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Einführung in den FS G : Medizinischpsychologische, pädagogische und soziologische Grundlagen und andere lebensbedeutsame Aspekte	V (P)	2	2
	2	Grundlegende Entwicklungsbereiche im FS G: Entwicklung, Diagnose, Prävention, Intervention	V (P)	3	2
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte Das Modul dient dem Erwerb von grundlegendem Wissen über Geistige Behinderung und den Lebensbedingungen von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung über die Lebensspanne hinweg. Das Modul ist interdisziplinär ausgerichtet und schließt spezifische medizinische, psychologische und soziologische Grundlagen mit ein. Hierbei werden insbesondere folgende Inhalte vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • historische Grundlagen zur Entwicklung der Disziplin und Profession Definitionen, Sichtweisen und Ursachen geistiger Behinderung Positionen und soziale Rollen von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung in der Gesellschaft • Darstellung ausgewählter Lebensbereiche von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung • Grundlagenwissen über Förderbedarfe von Schüler*innen mit intellektueller Beeinträchtigung • Ausgewählte Möglichkeiten und Konzepte der Diagnose, Prävention, Intervention und Förderung 				
4	Kompetenzen Das Modul dient dem Erwerb von Basiswissen bzgl. des Personenkreises der Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und schafft Voraussetzungen für (fach)didaktische Vermittlungen und die Arbeit im schulischen Berufsfeld. Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> • kennen die historische Entwicklung der pädagogischen und wissenschaftlichen Bemühungen um Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und können aktuelle Bezüge herstellen • kennen verschiedene Formen geistiger Behinderung, deren Symptome und medizinischen Ursachen 				

	Kompetenzen (Fortsetzung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • kennen verschiedene Definitionen geistiger Behinderung • erfassen die Auswirkung von geistiger Behinderung in gesellschaftlich- sozialen Kontexten • kennen Möglichkeiten der Lebensführung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung • kennen ausgewählte Konzepte pädagogischer Förderung • kennen entwicklungspsychologische Grundlagen und ihre Relevanz für Diagnostik und Förderung • kennen Möglichkeiten der Diagnostik, der Prävention und der Intervention 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung: Kombinierte Klausur zu beiden Veranstaltungen, Dauer: 60 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r SoL i.H. Dorothea Sickelmann-Wölting	Zuständige Fakultät Fak. 13

Modul: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FS G) – SFG 2					
Studiengänge: Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP) Bachelor Lehramt an Berufskollegs (BK) im Wahlbereich Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe) im Wahlbereich					
Turnus jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt Bachelor SP 2. FS: 5./6. Semester Bachelor BK, GyGe Wahlbereich: 5./6. Semester	Leistungspunkte 8	Aufwand 240 h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Leistungspunkte	SWS
	1	Differentielle Didaktik	S (P)	3	2
	2	Bildung und Erziehung im Förderschwerpunkt: Grundlagen der Unterrichtsplanung und Gestaltung	S (P)	2	2
3	Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt: Eine Einführung	S (P)	3	2	
2	Lehrveranstaltungssprache deutsch				
3	Lehrinhalte Das Modul dient dem Erwerb von didaktischem Basiswissen für Unterricht an der Förderschule FS G und im GL sowie grundlegender Einsichten in Bildungs- und Erziehungsprozesse. Dieses Wissen soll sowohl allgemein, als auch exemplarisch anhand ausgewählter Lerninhalte erworben werden. Des Weiteren sollen erste Grundlagen bzgl. wissenschaftlichen Arbeitens und der Durchführung von Forschungsvorhaben erworben werden. Hierbei werden insbesondere folgende Inhalte vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Grundlagen bei Schüler*innen mit dem FS G • Differenzierung in heterogenen Lerngruppen: Ebenen, Formen und Methoden der Differenzierung von Unterricht • Förderplanung und Beratung • Bildungstheoretische Grundlagen im FS G • Ausgewählte Forschungsmethoden für den FS G • Grundlagen: Forschendes Lernen und Forschungsmethoden (quantitativ und qualitativ) • Elemente eines Forschungsvorhabens (Fragestellung, Design, Stichprobe, Durchführung, Auswertung) • Konzeption einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit 				
4	Kompetenzen Das Modul dient dem Erwerb von Basiswissen zur Bildung im FS G, zu Grundlagen(fach)didaktischer Vermittlung und Unterrichtsplanung sowie zu den Möglichkeiten der Erforschung von Schul- und Unterrichtsprozessen Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> • kennen didaktische, Grundlagen, Konzepte und Prinzipien des Unterrichts im FS G • kennen die inhaltlichen, formalen und methodischen Grundlagen von Förderplanung 				

	Kompetenzen (Fortsetzung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • nehmen die Heterogenität von Lerngruppen wahr, kennen Möglichkeiten der Differenzierung und sind in der Lage eine geeignete Form auszuwählen (Entwicklung von Planungs- und Handlungsalternativen) • kennen die Möglichkeiten und Grenzen von Strategien der äußeren und inneren Differenzierung des Unterrichts und beurteilen diese auf der Basis wissenschaftlicher Kriterien • kennen bildungstheoretische Grundlagen für den Unterricht von Schüler*innen im FS G • kennen die Grundlagen wissenschaftlicher Forschung und wenden diese in Ansätzen an • kennen ausgewählte Forschungsmethoden für den FS G • kennen die Grundlagen schriftlicher wissenschaftlicher Arbeit • besitzen grundlegendes Wissen über Beratungsformen in inklusiven Settings 	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen 1 Studienleistung in Veranstaltung 3. Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Modulprüfung: Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min., benotet	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Bachelor Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Berufskollegs, wenn Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als Wahlbereich belegt wird • Wahlpflichtmodul im Bachelor Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als Wahlbereich belegt wird 	
9	Modulbeauftragte*r SoL i.H. Dorothea Sickelmann-Wölting	Zuständige Fakultät Fak. 13

Prüfungsordnung
für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 1. August 2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (SGV. NRW. 223), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Lehramt an Grundschulen
- § 8 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- § 9 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 10 Lehramt an Berufskollegs
- § 11 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 12 Praxiselemente
- § 13 Prüfungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Mutterschutz
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfende, Beisitzende
- § 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 21 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorprüfung
- § 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 24 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Zusatzqualifikationen

- § 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 28 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Fächerkombinationen, in denen ein Bachelor of Science vergeben wird (zu § 4)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Lehramtsbachelorstudium an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer, Lernbereiche sowie beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen geregelt. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Prüfungen, die Form der Benotung und die Leistungspunkte sowie gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.
- (3) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, deren Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (4) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für folgende Lehramtsstudiengänge:
 - Lehramt an Grundschulen (G),
 - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe),
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe),
 - Lehramt an Berufskollegs (BK),
 - Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP).

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Das Bachelorstudium zielt auf die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der jeweiligen Fachwissenschaft und ihrer Verknüpfung mit der entsprechenden Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften ab. Das Bachelorstudium vermittelt darüber hinaus grundlegende Kenntnisse im Bereich geschlechtersensibler Bildung sowie für einen professionellen Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden mit pädagogischer Medienkompetenz und fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinander. Gleichzeitig entspricht es den Bestrebungen des Studiengangs, theoretische Konzepte durch Praxisphasen mit den Anforderungen des Berufsfeldes von Lehrkräften an Schulen in Beziehung zu setzen, sodass die Grundlage für ein professionsbezogenes Verständnis des Bildes der Lehrkräfte an Schulen gelegt wird. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

§ 3 Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.

§ 4 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund grundsätzlich den Grad Bachelor of Arts (B.A.). In den Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs wird abweichend von Satz 1 der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen, wenn zwei natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fächer studiert wurden. Die Fächer im Sinne des Satzes 2, bei denen der Bachelor of Science vergeben wird, ergeben sich aus Anlage 1.

§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre). Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Leistungspunkte werden für erfolgreich und vollständig absolvierte Module am Ende des Moduls vergeben.
- (3) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, das Absolvieren der Praxiselemente sowie durch die Bachelorarbeit sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Je nach Lehramtsstudiengang und Profil des Bachelors verteilen sich die Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 11. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (3) Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung

hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher zu entnehmen. Die Entscheidung der*des Lehrenden, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7

Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen verteilen sich wie folgt:
 - 38 LP auf den Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 38 LP auf den Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 38 LP auf den Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach, darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 9 LP auf ein vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III (bzw. des statt eines Lernbereichs III gewählten Unterrichtsfachs),
 - 43 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Lernbereich III kann der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) gewählt werden. Anstelle des Lernbereichs III kann ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als Unterrichtsfach stehen folgende Fächer zur Auswahl: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 8

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
 - je 53 LP auf Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 57 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
 - 9 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder

Wirtschaft-Politik zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden.

- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:

- je 68 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
- 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
- 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

- (2) Als eines der beiden Fächer ist Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (136 Leistungspunkte). Dabei kann im Bachelor das Fach Kulturanthropologie des Textilen studiert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Lehramt an Berufskollegs

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Berufskollegs verteilen sich wie folgt:

- je 68 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
- 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
- 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 11

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

- (1) Die Leistungspunkte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung verteilen sich wie folgt:
- je 38 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 34 LP auf die 1. sonderpädagogische Fachrichtung,
 - 36 LP auf die 2. sonderpädagogische Fachrichtung, darin enthalten sind 2 LP für die Praxiselemente,
 - 20 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 8 LP für die Praxiselemente,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.
- (3) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Praxiselemente

- (1) Das Bachelorstudium umfasst zwei schulpraktische Ausbildungselemente,
 1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres und
 2. ein mindestens vierwöchiges in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum.
- (2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr und möglichst innerhalb von fünf Wochen absolviert werden. Ziel des Orientierungspraktikums ist eine erste kritisch analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium sowie eine Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die Tätigkeit an einer Schule und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung, für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (3) Das Berufsfeldpraktikum soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Ziel dieses Praktikums ist, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen oder Einblicke in die für den Beruf der Lehrenden relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder zu gewähren. Die Praktikumsrichtung, in der das Berufsfeldpraktikum absolviert werden soll, ist von den Studierenden auf der Basis der Vorgaben der Praktikumsordnung selbst vorzuschlagen. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die praktische Tätigkeit und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die jeweils zuständigen Fächer und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften. Für das Lehramt an Berufskollegs sollen nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 angerechnet werden.
- (4) Studierende im Lehramt an Berufskollegs müssen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zusätzlich eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer nachweisen. Davon sind mindestens 6 Monate einer fachpraktischen Tätigkeit bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (5) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 13 Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die benotete Modulprüfung ist die Regelform des Modulabschlusses. Der Modulabschluss kann alternativ auch durch mehrere benotete Teilleistungen erfolgen. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden.

- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen bzw. Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Referate, Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden sowie im Einvernehmen von Prüfenden mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Je nach Schulform und je nach gewähltem Fach, Lernbereich bzw. gewählter beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Studierende im Lehramt an Grundschulen erklären zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des ersten Fachsemesters, spätestens mit der Anmeldung zu einer ersten Prüfung im zweiten Fachsemester, welcher Lernbereich bzw. welches Unterrichtsfach vertieft studiert wird. Der gewählte Vertiefungsbereich für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen kann vor dem endgültigen Nichtbestehen zwei Mal gewechselt werden.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. § 25 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.
- (10) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einem*einer Prüfer*in abgelegt, hat dieser*diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 den*die Beisitzer*in zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jeder*jede Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 und 8 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von dem*der Prüfer*in als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (11) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfung. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art und/oder Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen und/oder den Modulbeschreibungen des jeweiligen Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 21 Absatz 4 b) findet keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen vorsehen, die bei der Festsetzung der Modulnote entsprechend berücksichtigt werden können. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (12) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die

genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (13) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 14 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 15 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung oder einer einmaligen dritten Wiederholungsprüfung vorsehen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (3) Ein Fach (Unterrichtsfach/Lernbereich/berufliche Fachrichtung/sonderpädagogische Fachrichtung) ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder wenn in Wahlbereichen die erforderliche Mindestpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann. Ist ein Fach endgültig nicht bestanden, so kann die*der Studierende darin ihr*sein Studium nicht fortsetzen. Der Wechsel in ein anderes Fach ist

grundsätzlich möglich. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können Einschränkungen für verwandte Fächer vorsehen.

- (4) Der jeweilige Lehramtsbachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) nach endgültigem Nichtbestehen eines Moduls kein Fachwechsel mehr möglich ist oder
 - c) ein lehramtsspezifisches Pflichtmodul (Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte oder Profilm modul in Bildungswissenschaften) endgültig nicht bestanden wird oder
 - d) im Bereich Bildungswissenschaften ein erziehungswissenschaftliches Kernmodul oder das Modul Diagnose und Förderung endgültig nicht bestanden wird.

Im Fall des Absatzes 4 lit. c) ist der Wechsel in ein anderes Lehramt grundsätzlich möglich.

- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die Fächer.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der

Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Prüfungsausschüsse verantworten Prüfungen und Prüfungsverfahren für die Module der Fächer. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund bedienen.

§ 18

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Bachelorarbeit (Thesis) eine*n Prüfende*n vorschlagen (§ 25 Absatz 2). Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 24 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der*die Kandidat*in die in den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Fach- oder Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und den Praxisphasen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Die weitere Aufteilung ergibt sich aus den §§ 7 bis 11.

§ 23

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.

- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%

2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%

3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Teilleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden sein.

- (8) Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Werden mehr Module abgeschlossen als nach den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Fachnote nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten möglich.
- (10) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 und 8 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 9 einschließlich der Bildungswissenschaften, der Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. Moduls gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen, Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (12) Die Fachnoten werden zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24 Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, welche Leistungen vor Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden müssen. Durch die Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann je nach Lehramtsstudiengang entweder in einem Unterrichtsfach, in einem Lernbereich, in einer beruflichen Fachrichtung, einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Der*Die Kandidat*in kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in und jeder*jedem Habilitierten des Faches, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zu Betreuenden bestellt werden.
- (5) Kann ein*e Kandidat*in keine*n Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der*die Kandidat*in ein Thema für die Bachelorarbeit und eine*n Betreuer*in erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag der*des Betreuenden an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Bachelorarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zu regeln.

- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss – soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist – schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll die*der Betreuende der Arbeit sein. Die*Der zweite Prüfende wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 23 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfer*in die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 23 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in den Fächern, in denen sie eingeschrieben sind, in weiteren als den

vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidaten*innen in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten*innen in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 12 sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,
 - der Bereich Bildungswissenschaften sowie das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich der jeweiligen Fachnoten.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidaten*innen zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird den Kandidaten*innen eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidaten*innen wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät versehen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidaten*innen in Absprache mit den zuständigen Prüfungsausschüssen auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28 Bachelorurkunde

- (1) Den Kandidaten*innen wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 27 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, und der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, vgl. § 28 Absatz 2.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die

Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, Seite 2 ff.) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die in § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 1 für das Fach Wirtschaft-Politik bzw. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften vorgenommenen Änderungen gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, ist das Fach Informatik gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 als erstes Fach zu wählen.
- (5) Die Kombinationsmöglichkeiten die durch § 9 Absatz 2 Satz 6 und § 10 Absatz 2 Satz 5 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ein Lehramtsbachelorstudium im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 begonnen haben, kann im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Inhalte der Umfang an Leistungspunkten für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von den §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 abweichen. Näheres regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften.

- (7) § 12 Absatz 1 Nummer 1 gilt nur für Studierende die ab dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Faches Bildungswissenschaften eines Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden. Alle anderen Studierenden absolvieren anstelle des Eignungs- und Orientierungspraktikums ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum.
- (8) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen, ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können das Berufsfeldpraktikum nach Maßgabe des jeweiligen Faches sowohl in einer Schule als auch im außerschulischen Bereich absolvieren.
- (9) § 10 Absatz 2 Satz 4 gilt ausschließlich für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Sofern § 10 Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung findet, dürfen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre nicht miteinander kombiniert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 14. Juli 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. August 2022

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidaten*innen bewiesen, dass sie
 - über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verfügen,
 - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne haben,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Förderung erleichtern,
 - die Vielfalt möglicher Orte sonderpädagogischer Förderung kennen,

- Unterstützungsmodelle für allgemein bildende Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste/Kompetenzzentren kennen,
- grundlegende Kenntnisse haben, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder Förderschwerpunkt Sehen muss in Kombination mit einer/einem der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 1 II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Jugend und Gesundheit (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zur Vermittlung von Grundlagen der Sozialisation und Gesundheit unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Identität, des Lernens, Verhaltens und der Lebenslagen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen.

Modul Empirische Forschungsmethoden (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vermittlung von qualitativen Datenerhebungsmethoden und der Grundlagen empirischer Sozialforschung. Darüber hinaus werden Strategien zur Beurteilung und Auswahl angemessener Methoden und Untersuchungsdesigns vermittelt und deren Bedeutung für das Praxisfeld der Studierenden erörtert.

Modul Mensch, Arbeit, Technik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich zum einen auf zentrale und grundlegende theoretische, inklusionsspädagogische und gesellschaftsbezogene Sachverhalte. Darüber hinaus dient das Modul der Reflexion der Grundlagen der Ermittlung und Gestaltung von Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft; dies betrifft einerseits die Teilhabe im Bereich Arbeit und Berufsbildung und andererseits die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen.

Modul Grundlagen Lehramt (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Veranstaltungen geben den Studierenden einen Überblick über Grundlagen der Rehabilitationspädagogik und -soziologie. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsthemen vermittelt, die für eine fachliche Basis relevant sind.

Modul Kulturelle Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden historische Aspekte der kulturellen und ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Kunst- und Musikerziehung, zentrale Begriffe und Konzepte der kulturellen und ästhetischen Bildung ausgehend von dem Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff sowie relevante Themen der kulturellen und ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vermittelt.

Modul Diagnostik, Assessment, Begutachtung (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt Diagnoseansätze, Förder- und Unterstützungskonzepte, die insbesondere in den Schulformen Berufskolleg und Gymnasium/Gesamtschule für Jugendlichen und (junge) Erwachsene eine Rolle spielen.

Modul FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS Wahl II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS 1 II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8
Mensch, Arbeit, Technik	3 mündliche oder schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Jugend und Gesundheit	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	6
Empirische Forschungsmethoden	2 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	6
FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS Wahl II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8
Grundlagen Lehramt	3 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Diagnostik, Assessment, Begutachtung - DAB	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	6
Kulturelle Bildung- KuBi	schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	6

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmer*innen sowie einer Höchstzahl der Teilnehmer*innen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses der*die Dekan*in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbern*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmer*innen in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen im fünften Semester oder nach dem Erreichen von 45 Leistungspunkten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 50 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.
- (3) Die geänderten Kombinationsmöglichkeiten in § 5 gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/2023 erstmals in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom xx.xx.2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom xx.xx.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Studien- und Prüfungsleistungen (für die Module in der Fak. 13): Bachelor Lehramt an Berufskollegs und Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

<u>Förderschwerpunkte</u>	<u>Modul</u>	<u>Art der Prüfungsform</u>	<u>Benotung</u>
alle	Grundlagen Lehramt GLL	3 Teilleistungen; Klausuren	benotet
	Jugend und Gesundheit JUG	Hausarbeit oder mündliche Prüfung in V1	benotet
	Kulturelle Bildung KuBi	Klausur in V1	benotet
	Empirische Forschungsmethoden EFM	2 Teilleistungen; Klausuren	benotet
	Mensch, Arbeit, Technik MAT	3 Teilleistungen; mündliche Prüfung in V1 und Klausuren in V2 und V3	benotet
	Diagnostik, Assessment, Begutachtung DAB	Kombinierte Klausur von V1 & V2	benotet
Lernen (L)	Einführung in den FS Lernen SFL 1	Klausur in V1	benotet
	Methodik und Didaktik im FS Lernen SFL 2	Kombinierte Klausur von V1 & V2	benotet
emotional-soziale Entwicklung (ESE)	Einführung in den FS emotionale und soziale Entwicklung SFE 1	Kombinierte Klausur von V1 & V2	benotet
	Methodik und Didaktik im FS emotionale und soziale Entwicklung SFE 2	Kombinierte Klausur von V1 & V2	benotet
körperlich-motorische Entwicklung (KME)	Einführung in den FS körperliche und motorische Entwicklung SFK 1	Kombinierte Klausur von V1 & V2	benotet
	Methodik und Didaktik im FS körperliche und motorische Entwicklung SFK 2	Hausarbeit	benotet

Studien- und Prüfungsleistungen (für die Module in der Fak. 13): Bachelor Lehramt an Berufskollegs und Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

<u>Förderschwerpunkte</u>	<u>Modul</u>	<u>Art der Prüfungsform</u>	<u>Benotung</u>
geistige Entwicklung (GE)	Einführung in den FS geistige Entwicklung SFG 1	Kombinierte Klausur von V1 & V2	benotet
	Methodik und Didaktik FS geistige Entwicklung SFG 2	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet
Sehen (S)	Einführung in den FS Sehen SFS 1	Klausur in V2	benotet
	Methodik und Didaktik FS Sehen SFS 2	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet
Sprache und Kommunikation (SK)	Einführung in den FS Sprache und Kommunikation SFSK 1	Klausur in V2	benotet
	Methodik und Didaktik FS Sprache und Kommunikation SFSK 2	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet